

Geschäftsbedingungen „Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen“

Warschau, Januar 2022



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Definitionen	4
3.	Allgemeine Ratschläge	6
4.	Risiken	7
5.	Transaktionsabschluss und Erfassung der Kommunikation	8
6.	Transaktionsplattform.....	9
7.	Transaktionsbestätigung	9
8.	Abrechnung der Transaktionen.....	9
9.	Verletzungen	10
10.	Folgen einer Verletzung	10
11.	Auflösungsfälle.....	11
12.	Zustellungen.....	11
13.	Reklamationen, Beilegung von Streitigkeiten.....	12
14.	Abgleich der Portfolien.....	12
15.	Meldung der Transaktionen.....	13
16.	Komprimierung.....	14
17.	MiFID, MiFIR und EMIR-Vermutungen.....	14
18.	Sicherheitsarten	15
19.	Erforderliche Sicherheit.....	15
20.	Vorgehensweise zur Bestellung der Erforderlichen Sicherheit.....	15
21.	Befriedigung der Ansprüche	15
22.	Personaldatenverarbeitung	16
23.	Änderungen der Geschäftsbedingungen.....	17
24.	Schlussbestimmungen	17
24 ¹ .	Mark-up.....	18
25.	Auflösung des Rahmenvertrags	18
26.	Inkrafttreten	19

Anlagen:

- Nr. 1. Verhaltensgrundsätze im Falle einer wesentlichen Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts (für einen Kunden, bei dem es sich um eine natürliche Person, die eine Geschäftstätigkeit ausübt oder einen Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt).
- Nr. 2. Verhaltensgrundsätze im Falle einer wesentlichen Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts (für einen Kunden, bei dem es sich nicht um eine natürliche Person, die eine Geschäftstätigkeit ausübt oder einen Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt).

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Geschäftsbedingungen „Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen“ (nachfolgend **„Geschäftsbedingungen“** genannt) samt dem Rahmenvertrag für Finanzmarkttransaktionen (nachfolgend **„Rahmenvertrag“** genannt) und den Transaktionsbeschreibungen regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Bank und dem Kunden u.a. im Bereich des Abschlusses von Transaktionen, der Erfüllung von Verpflichtungen aus Transaktionen, der Bestellung von Sicherheiten durch den Kunden zugunsten der Bank, der Befriedigung der Bank aus den Sicherheiten und der Abrechnungen zwischen den Parteien im Falle der Auflösung des Rahmenvertrags oder einzelner Transaktionen sowie die Grundsätze der Begrenzung des Kreditrisikos der Parteien im Zusammenhang mit den abzuschließenden Transaktionen.
2. Die Geschäftsbedingungen samt den Transaktionsbeschreibungen ergänzen die Bestimmungen des Rahmenvertrags und schaffen zusammen mit dem Rahmenvertrag ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien.
3. Im Hinblick auf die durch die Kunden abzuschließenden Transaktionen finden die Bestimmungen des Kapitels II (mit Ausnahme von Artikel 32a) und Art. 34, Art. 35-37, Art. 40 Abs. 3-4, Art. 45, Art. 46 Abs. 2-5, Art. 47, Art. 48, Art. 51 sowie Art. 144-146 des Gesetzes vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste oder, soweit zulässig, andere gesetzliche Bestimmungen, mit denen die o. g. Vorschriften abgeändert oder geändert werden, keine Anwendung.
4. Der Anfangstag der Ausführung eines Zahlungsauftrags im Sinne von Art. 54 des in Abs. 3 genannten Gesetzes ist der Abrechnungstag.
5. Diese Geschäftsbedingungen wurden nach Art. 109 Abs. 1 Ziff. 4) des polnischen Bankrechts erstellt.
6. Geschäfte mit Finanzinstrumenten werden durch die Bank gemäß Art. 70 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2005 über den Handel mit Finanzinstrumenten abgeschlossen.
7. Die Bank veröffentlicht die „Regeln für das Handeln im besten Interesse des Kunden im Bereich der Finanzmärkte der mBank S.A.“ (nachfolgend die **„Regeln“** genannt) auf dem Internetportal der mBank Gruppe (www.mbank.pl/en/help/forms/sme-corporate/financial-market/best-execution/). Auf Antrag des Kunden kann die Bank die Regeln in Papierform senden. Die Bank wendet die Regeln in dem Umfang an, in welchem sie, gemäß ihrem Inhalt, für den Kunden geltend sind. Die in Art. 27 Abs. 1 der MiFID-Richtlinie genannte Anforderung der bestmöglichen Ausführung wird ausschließlich in dem in den Regeln ausdrücklich festgelegten Umfang angewendet.
8. Der Abschluss einer in den Regeln festgelegten Transaktion bedeutet, dass der Kunde sich einverstanden erklärt, dass die Regeln für ihn gelten.
9. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm die Änderungen der Regeln auf dem in Abs. 7 genannten Internetportal zur Verfügung gestellt werden können.
10. Der Abschluss einer in den geänderten Regeln festgelegten Transaktion bedeutet, dass der Kunde die Änderung der Regeln akzeptiert.
11. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) veröffentlicht die Bank die Basisinformationsblätter in Bezug auf die in dieser Verordnung genannten Produkte für Kleinanleger im Sinne von MiFID-Regelungen auf dem Internetportal der mBank Gruppe (www.mbank.pl/en/help/forms/sme-corporate/financial-market/priip/). Auf Antrag des Kunden kann die Bank die Basisinformationsblätter in Papierform senden. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm die Änderungen der Basisinformationsblätter auf dem oben genannten Internetportal zur Verfügung gestellt werden können. Der Abschluss einer Transaktion nach dem Inkrafttreten der Geschäftsbedingungen stellt eine Erklärung des Kunden dar, dass er sich mit den aktuellen Basisinformationsblätter vertraut gemacht hat.
- 11¹. Auf dem Internetportal der mBank Gruppe (www.mbank.pl/scenariusze) präsentiert die Bank beispielhafte Daten, die die Funktionsweise und das potenzielle Ergebnis eines gegebenen Finanzinstruments unter verschiedenen, sowohl positiven als auch negativen Marktbedingungen beschreiben (**„Szenarien“**). Auf Antrag des Kunden kann die Bank die Szenarien in Papierform bereitstellen. Der Kunde ist verpflichtet, sich mit dem entsprechenden Szenario mindestens vor dem Abschluss der ersten Transaktion einer jeweiligen Art vertraut zu machen.
12. Im Falle der Kunden, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, ist der Kunde verpflichtet, der Bank die Rechtsträger-Kennung LEI (*Legal Entity Identifier*) vorzulegen und diese gültig zu halten.
13. Finanzmarkttransaktionen werden mit Kleinanlegern, professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien im Sinne der MiFID-Regelungen und des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten abgeschlossen.
14. Soweit jeweilige Transaktionsart im Rahmenvertrag erlaubt ist, erklärt der Kunde, dass:
 - 1/ beim Abschluss der Derivatgeschäfte:
 - a/ er bereit ist, das Risiko des möglichen Verlusts, der größer als die zwecks des Transaktionsabschlusses investierten Finanzmittel ist, einzugehen und dieses Risiko akzeptiert, und seine Finanzlage einen solchen Verlust zulässt,
 - b/ der Abschluss der Transaktionen sich aus dem Bedarf ergibt, das Marktrisiko abzusichern, inklusive:
 - i. Währungsrisiko – insbesondere durch den Abschluss: eines Devisentermingeschäfts (DTG), einer Devisenoption oder eines Currency Interest Rate Swaps (CIRS),
 - ii. Zinsrisiko – insbesondere durch den Abschluss: eines Forward Rate Agreements (FRA), eines Interest Rate Swaps (IRS), eines Currency Interest Rate Swaps (CIRS) oder einer Zinsoption,
 - iii. Warenrisiko – insbesondere durch den Abschluss: eines Terminkontraktgeschäfts (KTT), eines Warenswaps, einer Warenoption oder eines Termingeschäfts für den Verkauf von Berechtigungen für Emission von Treibhausgasen mit Geldverrechnungsoption; und das Ziel der Transaktionen ist, die Struktur und der Zeithorizont der angewandten Sicherheit an das Exposure des Kunden gegenüber dem Marktrisiko anzupassen, es sei denn, dass der Kunde die Bank über einen anderen Transaktionscharakter gemäß § 17 Abs. 1 informiert,
 - 2/ beim Abschluss der Transaktionen mit schuldrechtlichen Wertpapieren:
 - a/ er das Risiko des möglichen Verlusts akzeptiert und seine Finanzlage solchen Verlust zulässt:
 - i. im Falle von Schuldverschreibungen mit einem Investmentgrade-Rating – bis zu 20% der im Zusammenhang mit dem Transaktionsabschluss investierten Finanzmittel (das bedeutet, dass der Kunde ein mittleres Risiko akzeptiert),
 - ii. im Falle von Schuldverschreibungen mit einem Non-Investment-Grade-Rating – bis zu 100% der im Zusammenhang mit dem Transaktionsabschluss investierten Finanzmittel (das bedeutet, dass der Kunde ein hohes Risiko akzeptiert),
 - 3/ beim Abschluss einer Investitionsanlage:
 - a/ er bereit ist, einen Teil des investierten Kapitals zu verlieren, wenn wegen eines vorzeitigen Rückzugs der Investitionsanlage die Höhe der Bearbeitungsgebühr größer als die Vorfälligkeitszinsen ist,
 - b/ der Transaktionsabschluss sich aus dem Bedarf der Kapitalanlage ergibt, dessen Zweck die Anpassung der Anlage an die Liquiditätsstruktur des Kunden (inklusive des Zeithorizonts, für welchen der Kunde freie Mittel anlegen kann) ist,
 - 4/ beim Abschluss einer Doppelwährungseinlage:
 - a/ er bereit ist, das Risiko des möglichen Verlusts bis zu 100% der investierten Finanzmittel einzugehen und dieses Risiko akzeptiert, und seine Finanzlage einen solchen Verlust zulässt,
 - b/ der Transaktionsabschluss sich aus dem Bedarf der Kapitalanlage ergibt, dessen Zweck die Anpassung der Anlage an die Liquiditätsstruktur des Kunden (inklusive des Zeithorizonts, für welchen der Kunde freie Mittel anlegen kann) ist,

- 5/ wenn sich die Finanzlage des Kunden, seine Risikotoleranz, Bedürfnisse und Ziele in Bezug auf die in Ziffern 1-4 genannten Transaktionsarten während der Laufzeit des Rahmenvertrags ändern, der Kunde verpflichtet ist, die Bank darüber schriftlich zu informieren, ausschließlich Ziffer 1 Buchstabe b, in welchem Fall der Kunde verpflichtet ist, einen Bankmitarbeiter während des Transaktionsabschlusses darüber zu informieren.
15. Der Kunde erklärt, dass die abzuschließenden Warengeschäfte aus der Sicht des Kunden zur Entstehung der objektiv messbaren Positionen, welche direkt mit der Geschäftstätigkeit des Kunden verbundene Risiken im Sinne von MiFID-Regelungen verringern, führen, es sei denn, dass der Kunde die Bank über einen anderen Transaktionscharakter gemäß § 17 Abs. 1 informiert.
16. Wenn die jeweilige Transaktionsart für den Kunden der in Artikel 28 von MiFIR-Regelungen festgelegten Handelspflicht unterliegt, ist der Kunde verpflichtet, die Bank darüber schriftlich zu informieren.
17. Der Kunde verpflichtet sich, auf Anforderung der Bank unverzüglich alle Informationen, Dokumente und Daten vorzulegen, die von der Bank begründet erwartet werden können, damit die Bank ihren Pflichten nachgeht, insbesondere ihren eventuellen Pflichten zur Berichterstattung oder Veröffentlichung.
18. Im Zusammenhang mit dem Transaktionsabschluss auf der Basis von telefonisch mitgeteilten Quotierungen ist die Bank kein anderer Liquiditätsgeber im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2017/575 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Daten, die Ausführungsplätze zur Qualität der Ausführung von Geschäften veröffentlichen müssen, also die Bank kann den Abschluss solcher Transaktionen verweigern.
19. Die Bank ist systematischer Internalisierer im Sinne der MiFIR-Regelungen in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente.
20. Wenn der Kunde SPOT-Devisentransaktionen oder Termineinlagen aufgrund der Geschäftsbedingungen abschließt, gelten die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen, die sich auf den Rahmenvertrag beziehen, entsprechend für den Integrierten Bankkontovertrag. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Integrierten Bankkontovertrags werden die Bestimmungen des Integrierten Bankkontovertrags angewendet.

§ 2. Definitionen

1. Bank	mBank S.A.;
2. Laufender Nettomarktwert	<p>der durch die Bank für eine Transaktion mit gebotener Sorgfalt ermittelte und berechnete, in PLN ausgedrückte Betrag, welcher der aktuelle Marktwert der Transaktion ist; bei der Berechnung berücksichtigt die Bank die verfügbaren Daten und Informationen, insbesondere:</p> <p>1/ die durch die Bank angewandten Bewertungsmodelle, aktuelle Marktdaten (insbesondere Währungskurse, Referenzsätze, Rohstoffpreise, Volatilität, Preise der Wertpapiere oder anderer für einen bestimmten Markt relevanter Indizes), die auf den Webseiten von Nachrichtenagenturen (z.B. Reuters, Bloomberg) verfügbar sind, die von anderen Finanzinstituten erhaltenen Daten oder Daten aus internen Quellen der Bank oder</p> <p>2/ Kosten, die die Bank im Zusammenhang mit der Auflösung von Transaktionen und dem Abschluss von Transaktionen, welche die aufgelösten Transaktionen ersetzen, aufgrund der Vorzeitigen Abrechnung tragen müsste;</p> <p>der Laufende Nettomarktwert ist eine positive Zahl, soweit eine solche Marktbewertung für den Kunden negativ ist, und eine negative Zahl soweit eine solche Marktbewertung für den Kunden positiv ist;</p>
3. Laufender Nettomarktwert des Transaktionspakets	die Summe des laufenden Nettomarktwertes der Transaktionen, die zu einem Transaktionspaket gehören;
3¹. CCP	eine juristische Person, die zwischen den Gegenparteien zu Kontrakten, die auf wenigstens einem Finanzmarkt gehandelt werden, handelt, wobei sie zum Käufer für jeden Verkäufer und Verkäufer für jeden Käufer wird;
3². MiFID	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (mit späteren Änderungen);
4. Werktag	jeder Tag mit Ausnahme der Samstage, der Sonntage und der gesetzlich arbeitsfreien Tage, an dem die Bank Geschäftstätigkeit auf dem Finanzmarkt ausübt und Abrechnungen in Währungen vornimmt, auf welche die jeweilige Transaktion lautet; falls es sich bei dem Kunden um ein Unternehmen mit Sitz außerhalb der Republik Polen handelt, für den die Bestimmungen der EMIR-Regelungen bezüglich der Bestätigung von Geschäften mit derivativen Instrumenten gelten, wird der Verzeichnis der im vorangehenden Satz genannten Tage noch um gesetzlich arbeitsfreie Tage ergänzt, die in dem Staat des Kundensitzes gelten;
5. Abrechnungstag	der durch die Parteien bei der Vereinbarung der Transaktionsbedingungen vereinbarte Werktag, an dem die Abrechnung der Transaktion gemäß § 8 erfolgt;
6. Tag der Vorzeitigen Abrechnung	der Tag, an dem die Bank die Vorzeitige Abrechnung vornimmt;
7. Bewertungstag	ein Werktag, an dem die Bank den Laufenden Nettomarktwert des Transaktionspakets und den Wert der Mindestsicherheiten berechnet;
8. Tag des Transaktionsabschlusses	der Werktag, an dem die Parteien die Transaktionsbedingungen vereinbaren;
9. Exposure des Kunden	der Wert des Marktrisikooäquivalents der zum Transaktionspaket gehörenden Transaktionen, der durch die Bank zur Berechnung des Werts der Erforderlichen Sicherheit bestimmt wird; Das Exposure des Kunden besteht aus dem Laufenden Nettomarktwert des Transaktionspakets und, soweit der Sicherheitsvertrag dies vorsieht, aus der Mindestsicherheit, sofern sie für die zum Transaktionspaket gehörenden Transaktionen erforderlich ist;

10. ESMA	die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (<i>European Securities and Markets Authority</i>);
10¹. Derivat	ein Derivat im Sinne der EMIR-Regelungen;
11. Kunde	eine natürliche Person, die eine Geschäftstätigkeit ausübt, eine juristische Person oder eine andere Organisationseinheit, die keine juristische Person ist, die nach dem Gesetz rechtsfähig und geschäftsfähig ist;
12. Zivilgesetzbuch	das Gesetz vom 23. April 1964 Zivilgesetzbuch;
13. FC-Gegenpartei	ein Kunde, der eine finanzielle Gegenpartei im Sinne der EMIR-Regelungen ist;
14. NFC-Gegenpartei	ein Kunde, der eine nichtfinanzielle Gegenpartei im Sinne der EMIR-Regelungen ist;
15. NFC+-Gegenpartei	ein Kunde, der die in Art. 10 (1) (b) der EMIR-Verordnung genannte nichtfinanzielle Gegenpartei ist, für den Art. 10 (2) der EMIR-Verordnung nicht gilt;
16. Schlussbetrag	der durch die Bank berechnete Betrag der finanziellen Verbindlichkeit, der durch den Kunden zugunsten der Bank oder durch die Bank zugunsten des Kunden aufgrund der Vorzeitigen Abrechnung zu zahlen ist;
17. Limitbetrag	der im Sicherheitsvertrag bestimmte Betrag, bis zu dessen Höhe der Kunde von der Pflicht zur Bestellung der Erforderlichen Sicherheit befreit ist, soweit der Sicherheitsvertrag die Erhebung der Erforderlichen Sicherheit vorsieht;
17¹. Mark-up	der Unterschied zwischen dem Preis der für den Kunden quotierten Transaktion und dem Preis der Haltung der Position durch die Bank;
18. Transaktionsbeschreibung	die dem Kunden durch die Bank als Anhang zu den Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellte Beschreibung, die Beschreibungen der durch den Kunden ausgewählten, im Rahmen des Rahmenvertrags abgeschlossenen Transaktionen enthält;
19. Transaktionspaket	eine Sammlung von nicht abgerechneten Derivatgeschäften und anderen Transaktionen, soweit die Transaktionen gemäß der Transaktionsbeschreibung zum Transaktionspaket gehören;
20. Transaktionsplattform	ein elektronischer Vertriebsweg, der durch die Bank über das Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A. (das System mBank CompanyNet) zur Verfügung gestellt wird und die Vereinbarung von Transaktionsbedingungen ermöglicht;
21. Bestätigung	ein Dokument oder eine Information in elektronischer Form, die durch die Bank erstellt wurde und die durch die Parteien vereinbarten Transaktionsbedingungen enthält;
22. Bankrecht	Gesetz vom 29. August 1997 Bankrecht (mit späteren Änderungen);
23. Insolvenzrecht	Gesetz vom 28. Februar 2003 Insolvenzrecht (mit späteren Änderungen);
23¹. Restrukturierungsrecht	Gesetz vom 15. Mai 2015 Restrukturierungsrecht (mit späteren Änderungen);
24. Verletzung	das in § 9 Abs. 1 genannte Ereignis, das zur Einleitung des Verfahrens der Vorzeitigen Abrechnung führen kann;
25. Auflösungsfall	das in § 11 Abs. 1 genannte Ereignis;
26. Verrechnungskonto	ein für die Abrechnung von Forderungen aus dem Rahmenvertrag, Transaktionen oder Sicherheiten verwendetes: 1/ durch die Bank geführtes Bankkonto des Kunden (laufendes Konto oder Subkonto), das durch den Kunden in der Informationskarte, in einer anderen schriftlichen Erklärung des Kunden, die durch die Bank akzeptiert wurde, oder bei der Vereinbarung der Transaktionsbedingungen angegeben wurde, 2/ außerhalb der Bank geführtes Bankkonto des Kunden, das durch den Kunden in der Informationskarte oder in einer anderen schriftlichen Erklärung des Kunden, die durch die Bank akzeptiert wurde, angegeben wurde;
27. EMIR-Regelungen	EMIR-Verordnung mit Durchführungsrechtsakten, inklusive delegierter Verordnungen;
27¹. MiFID-Regelungen	MiFID mit delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten;
27². MiFIR-Regelungen	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (mit späteren Änderungen) mit Durchführungsrechtsakten;
28. Transaktionsregister	ein Unternehmen, das gemäß den EMIR-Regelungen zum Sammeln und Verwahrung von Transaktionsdaten berechtigt ist;
29. EMIR-Verordnung	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 648/2012 vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister;
30. Transaktionsabrechnung	die Erfüllung von sich aus Transaktionen ergebenden Verpflichtungen der Parteien zu den durch die Parteien vereinbarten Fristen oder, bei verspäteter Leistungserfüllung, zu späteren Fristen gemäß den Bestimmungen von § 8;

31. Höhere Gewalt	ein außergewöhnliches faktisches oder rechtliches Ereignis, welches die Parteien im normalen Betrieb nicht vorhersehen, vermeiden oder verhindern könnten, das in der Unfähigkeit zur Durchführung von Abrechnungen und anderen mit Transaktionen, dem Rahmen- oder Sicherheitsvertrag verbundenen Tätigkeiten resultiert;
32. Partei	der Kunde oder die Bank;
33. Wechselkursstabelle	die zum Zeitpunkt der Umrechnung geltende Wechselkursstabelle der mBank S.A.;
34. Transaktion	eine zwischen dem Kunden und der Bank aufgrund des Rahmenvertrags abgeschlossene Transaktion;
35. Derivatgeschäft	eine in der Transaktionsbeschreibung als Derivatgeschäft definierte Transaktion;
36. Transaktionsbedingungen	die in den Transaktionsbeschreibungen genannten notwendigen Voraussetzungen (<i>essentialia negotii</i>) einer Transaktion und, falls vereinbart, andere durch die Parteien vereinbarte zusätzliche Transaktionsbedingungen;
37. Vorzeitige Abrechnung	die sofortige Abrechnung aller oder einiger Transaktionen, mit Ausnahme der Termineinlagengeschäfte, die durch die Bank infolge einer Verletzung oder eines Auflösungsfalls gemäß den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen vorgenommen wird;
38. Sicherheitsvertrag	ein Vertrag, der die Grundsätze der Bestellung von Sicherheiten durch den Kunden regelt;
38¹. Gesetz über den Handel mit Finanzinstrumenten	Gesetz vom 29. Juli 2005 über den Handel mit Finanzinstrumenten mit allen Änderungen;
39. Zusätzliche Sicherheit	eine durch den Kunden bestellte Sicherheit (außer Erforderlicher Sicherheit und Mindestsicherheit), die im Sicherheitsvertrag als Zusätzliche Sicherheit bezeichnet wurde;
40. Mindestsicherheit	eine Sicherheit, die durch die Bank aufgrund einer ausführlichen Bewertung des sich aus einer Transaktion ergebenden Risikos ermittelt wird, wobei insbesondere die Transaktionsart, die Währungen, die Transaktionsbeträge, die Nominalwerte, der Zeitraum, für den die Transaktion abgeschlossen wurde, und die Volatilität des Preises oder der Preise der Basisinstrumente berücksichtigt werden; bei der Vereinbarung von Transaktionsbedingungen gibt die Bank, auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, den Wert der Mindestsicherheit in Bezug auf die jeweilige Transaktion an;
41. Erforderliche Sicherheit	eine durch die Bank bestimmte Sicherheit, zu deren Bestellung der Kunde gemäß §§ 18 und 19 verpflichtet ist und die im Sicherheitsvertrag als Erforderliche Sicherheit bezeichnet ist;
42. Sicherheit	eine im Rahmenvertrag, Sicherheitsvertrag oder in einem anderen Vertrag zwecks Sicherung der Forderungen der Bank, die sich aus den abgeschlossenen Transaktionen oder dem Rahmenvertrag ergeben, bestimmte Sicherheit, zu deren Bestellung der Kunde verpflichtet ist. Die Sicherheit kann als Erforderliche Sicherheit, Mindestsicherheit oder Zusätzliche Sicherheit bestellt werden;
43. Steuerereignis	eine Änderung des Steuerrechts oder dessen verbindlichen Auslegung, infolge deren die ordnungsgemäße Erfüllung von finanziellen Verbindlichkeiten, die sich aus dem Rahmenvertrag oder einer Transaktion ergeben, durch eine Partei die Notwendigkeit, überhöhte Kosten oder einen übermäßigen Verlust zu tragen, mit sich bringt;
44. Meldung einer Transaktion	Meldung des Abschlusses, der Änderung, der Auflösung, der Korrektur und sonstiger im Zusammenhang mit Geschäften mit derivativen Instrumenten stehender Tätigkeiten an ein Transaktionsregister gemäß den in den EMIR-Regelungen festgelegten Regeln und zu den dort genannten Fristen;
45. Zusätzliche Verpflichtungen	Pflichten des Kunden, die im Sicherheitsvertrag als Zusätzliche Verpflichtungen bezeichnet werden, deren Nichterfüllung der Bank das Recht gibt, die Bestellung der Zusätzlichen Sicherheit oder die teilweise vorzeitige Abrechnung einer Transaktion, die vorzeitige Abrechnung einer Transaktion, die Auflösung einer FRA-Transaktion, den vorzeitigen Rückzug einer Einlage, die beschleunigte Abrechnung einer Transaktion, den Abschluss einer Optionsrückkauftransaktion oder einer Schlussstransaktion (nachfolgend „ Reduktion “ genannt) vom Kunden zu verlangen.

§ 3. Allgemeine Ratschläge

1. Im Rahmen des Abschlusses von Transaktionen mit den Kunden kann die Bank Investitionsratschläge allgemeiner Art („**allgemeine Ratschläge**“) bezüglich der Anlage in Finanzinstrumente gemäß folgenden Regeln erteilen:
 - 1/ bei allgemeinen Ratschlägen wird auf die Bedürfnisse und die Situation des Kunden nicht eingegangen und es handelt sich hierbei nicht um eine Empfehlung bezüglich der Aufnahme bestimmter Aktivitäten im Zusammenhang mit einem bestimmten Finanzinstrument,
 - 2/ allgemeine Ratschläge können per Telefon, mündlich bzw. in schriftlicher Form erteilt werden,
 - 3/ allgemeine Ratschläge können von ermächtigten Mitarbeitern der Bank erteilt werden,
 - 4/ allgemeine Ratschläge beruhen auf der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente und können sich insbesondere auf Ergebnisse (inklusive historischer Ergebnisse) der Anlage in Finanzinstrumente, den Vergleich der Finanzinstrumente, den Vergleich der durch die Bank angebotenen Leistungen, Information über Merkmale der Finanzinstrumente, davon über die sich aus deren Inanspruchnahme ergebenden Vorteile, über deren Risiken, über Bedingungen und Umstände für deren Inanspruchnahme, Übermittlung der Information über die Marktlage, der Marktberichte und -analysen bzw. anderer durch die Bank oder andere Subjekte erstellter Informationen an die Kunden beziehen,
 - 5/ die Erteilung der allgemeinen Ratschläge stellt keine Erstellung von Investitionsanalysen, Finanzanalysen oder anderen Empfehlungen von allgemeiner Art bezüglich der Transaktionen im Bereich der Finanzinstrumente dar,

- 6/ die Erteilung der allgemeinen Ratschläge stellt keine Anlageberatungsdienstleistung dar,
 - 7/ die Bank erbringt keine Anlageberatungsdienstleistungen, es sei denn, dass zu diesem Zweck ein schriftlicher Vertrag über die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossen wird.
2. Die Bank haftet nicht für Investitionsaktivitäten und Investitionsentscheidungen sowie im Zusammenhang mit der Erteilung eines allgemeinen Ratschlags durch den Kunden erzielte Investitionsergebnisse, insbesondere nicht für jene, die mit den mit der Bank abgeschlossenen Transaktionen verbunden sind, noch für die Folgen solcher Aktivitäten und Entscheidungen.

§ 4. Risiken

1. Die Bank präsentiert dem Kunden, gemäß ihrer Kenntnis des Marktes und ihrem Wissen, die allgemeine Beschreibung der Risiken, die mit Geschäften mit Finanzinstrumenten verbunden sind. Beim Abschluss einer Transaktion soll der Kunde insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigen:
 - 1/ die in der Transaktionsbeschreibung genannten Risiken, inklusive Marktrisiken,
 - 2/ das Rechtsrisiko, das mit möglichen Änderungen der Rechtsvorschriften und deren eventuellen Nichteinhaltung verbunden ist; Änderungen des Rechtssystems oder rechtswidrige Handlungen können sogar eine plötzliche und wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Parameter verursachen und dadurch die Transaktionsbewertung oder Transaktionsabrechnung beeinträchtigen,
 - 3/ den Leverage-Effekt; mit Derivatgeschäften oder Termingeschäften ist der sogenannte Leverage-Effekt verbunden, was bedeutet, dass es möglich ist, einen sehr hohen Gewinn zu erzielen (einschließlich der Zahlung einer Prämie) oder das Risiko besteht, einen sehr großen Verlust im Verhältnis zu den durch den Kunden für den Transaktionsabschluss (auch für die Zahlung der Prämie oder die Bestellung der Sicherheit) eingesetzten finanziellen Mittel, die nur einen (oft geringen) Teil des Nominalbetrages der Transaktion darstellen, aus der Transaktion zu erleiden; daher kann eine Änderung der Marktrisikofaktoren zu einer proportional höheren Änderung der aktuellen Transaktionsbewertung (des Laufenden Nettomarktwerts) oder des Betrags der Transaktionsabrechnung im Verhältnis zum Betrag der vom Kunden eingesetzten finanziellen Mittel führen,
 - 4/ die potenzielle hohe Volatilität der Transaktionspreise und -bewertungen, verstanden als die Größe der Schwankungen der Transaktionspreise oder -bewertungen in einem bestimmten Zeitraum; unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Transaktion ein Instrument des **OTC-Marktes** ist, können die Transaktionsbewertungen und -preise großen, häufig sprunghaften Veränderungen in kurzen Zeitspannen unterliegen, wobei die Dynamik dieser Veränderungen unterschiedlich sein kann; die hohe Volatilität kann insbesondere aus der begrenzten Liquidität des OTC-Marktes resultieren,
 - 5/ die Voraussetzungen für die Bestellung von Sicherheiten; gemäß den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen ist der Kunde verpflichtet, eine Sicherheit für die Transaktionsabrechnung zu bestellen; im Falle ungünstiger Marktveränderungen, die die Transaktionsbewertung beeinträchtigen, kann der Kunde gezwungen sein, die Sicherheit bis zum Wert der Erforderlichen Sicherheit zu ergänzen; es ist auch zu beachten, dass im Falle der Transaktionsauflösung, des Abschlusses einer Rückkauftransaktion oder der Transaktionsabrechnung der potenzielle Verlust die Höhe der bestellten Sicherheit übersteigen kann; die durch den Kunden gemäß den Geschäftsbedingungen bestellte Sicherheit stellt keine Anzahlung, keinen Vorschuss oder keine andere Leistung für die Durchführung der künftigen Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank im Zusammenhang mit der abzuschließenden Transaktion dar und kann nur für diese Verpflichtungen gemäß den Geschäftsbedingungen oder dem Sicherheitsvertrag angerechnet werden,
 - 6/ das Risiko, eine finanzielle Verbindlichkeit infolge des Transaktionsabschlusses einzugehen; durch den Abschluss einer Transaktion geht der Kunde eine Verpflichtung ein, die in der Zahlung des Abrechnungsbetrags oder der Prämie oder in der Zahlung für die bereitgestellte Währung oder den Wertpapier oder in der Bereitstellung einer Währung oder eines Wertpapiers oder der Berechtigungen für Emission von Treibhausgasen bestehen kann; die Verpflichtung zur Zahlung des Abrechnungsbetrags ist eine Verpflichtung deren Höhe nicht im Voraus bekannt ist, die für den Kunden eine Verschuldung am Abrechnungstag verursachen kann; die Verpflichtung zur Bereitstellung der verkauften Währung kann im Falle der Vorzeitigen Abrechnung oder der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch den Kunden in eine finanzielle Verbindlichkeit gemäß den in den Geschäftsbedingungen oder der Transaktionsbeschreibung bestimmten Regeln umgewandelt werden; die anderen Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden, die im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Transaktion entstehen können, sind in den Geschäftsbedingungen oder der Transaktionsbeschreibung festgelegt;
 - 7/ die Tatsache, dass schuldrechtliche Wertpapiere, inklusive der schuldrechtlichen Wertpapiere, die der Gegenstand der Sell-Buy-Back-Transaktionen sind, und Finanzmittel (Geldmittel), die die Sicherheit sind, die darin besteht, dass der Kunde seinen Eigentumstitel auf das gesicherte Unternehmen (die Bank) überträgt, durch die Partei, auf welche der Eigentumstitel übertragen wurde, in Anspruch genommen werden können. Das kann zur Folge haben, dass:
 - a/ es nicht möglich ist, ein schuldrechtliches Wertpapier am Abrechnungstag zuzustellen, und deshalb:
 - i. die Parteien die Transaktionsbedingungen durch Änderung des ursprünglich vereinbarten Abrechnungstages modifizieren müssen oder
 - ii. das schuldrechtliche Wertpapier, das der Gegenstand der Transaktion ist, durch ein anderes schuldrechtliches Wertpapier mit denselben Eigenschaften ersetzt wird oder
 - iii. die Partei, die das schuldrechtliche Wertpapier nicht zugestellt hat, verpflichtet ist, einen Geldbetrag zu zahlen, der dem Erwerbspreis des gleichen schuldrechtlichen Wertpapiers am ursprünglich vereinbarten Abrechnungstag gleich ist;
 - b/ im Falle des Insolvenzverfahrens bzw. Restrukturierungsverfahrens gegen die Bank die Verfahrensweise und die Regeln der Rückgabe der geleisteten Sicherheit durch relevante Vorschriften des Insolvenz- oder Restrukturierungsrechts geregelt werden,
 - c/ im Falle der Pfändung der Sicherheit durch eine die Zwangsvollstreckung gegen die Bank durchführende Behörde der Kunde den Anspruch auf die Rückgabe der Sicherheit gegenüber der Bank behält, jedoch kann das zu der in Buchstabe a dargestellten Situation führen.

Die in Buchstabe a genannten Handlungen können einen Schaden verursachen, wenn eine der Parteien eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten eingeht, deren Gegenstand das nicht termingemäß zugestellte schuldrechtliche Wertpapier ist.

Der Transaktionsabschluss nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung bedeutet, dass der Kunde seine Zustimmung für die Nutzung der an die Bank übertragenen Sicherheit erteilt.
2. Der Kunde soll eine Einschätzung des Risikos und der finanziellen, rechtlichen, buchhalterischen und steuerlichen Folgen der abzuschließenden Finanzmarkttransaktionen sowie deren Brauchbarkeit für die Zwecke der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit selbst oder mithilfe der auf eigene Rechnung erhaltenen fachlichen Beratung von Unternehmen, die entsprechende Kenntnisse und Erfahrung in diesem Bereich haben, durchführen.
3. Die Bank garantiert dem Kunden das Erreichen des Wirtschaftsergebnisses nicht, das infolge des Transaktionsabschlusses erreicht werden kann. Der Abschluss einer Transaktion kann sowohl einen Gewinn als auch einen Verlust zur Folge haben.
4. Der Kunde schließt Transaktionen auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung ab; die Bank haftet gegenüber dem Kunden für keine Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Transaktion mit der Bank entstehen können, darunter insbesondere für Schäden, die auf das Missverständnis oder mangelndes Verständnis des Charakters oder der Struktur der Transaktion durch den Kunden zurückzuführen sind.

- Die Bank haftet für Schäden, die durch den Kunden im Zusammenhang mit der Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung des Rahmenvertrags oder einer Transaktion aufgrund eines Fehlers der Bank erlitten wurden, bis zum Höhe des durch den Kunden tatsächlich erlittenen Schadens (die Bank haftet für den Schaden des Kunden und nicht für entgangenen Gewinn).

§ 5. Transaktionsabschluss und Erfassung der Kommunikation

- Der Transaktionsabschluss erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe von übereinstimmenden Willenserklärungen zu den Transaktionsbedingungen durch die Parteien.
- Der Transaktionsabschluss kann telefonisch oder elektronisch (soweit die Bank damit einverstanden ist), insbesondere über die Transaktionsplattform, erfolgen. Die Einführung einer zusätzlichen Form der Vereinbarung von Transaktionsbedingungen im Rahmen der Geschäftsbedingungen ist wirksam, wenn die Bank den Kunden darüber informiert.
- Die Bank kann den Abschluss einer Transaktion im Rahmen eines Angebotsverfahrens zulassen, indem eine der Parteien ein Angebot zum Abschluss einer Transaktion unter bestimmten Transaktionsbedingungen abgibt. Die Partei, die das Angebot abgibt, ist verpflichtet, die Art und Gültigkeitsfrist des Angebots unter Berücksichtigung des Tages und der genauer Uhr des Ablaufs des Angebots anzugeben. Bei der Abgabe des Angebots können die Parteien festlegen, dass die Annahme des Angebots durch die andere Partei vom Eintreten eines bestimmten Ereignisses abhängt, insbesondere vom Eintreten eines bestimmten Vermögenspreises, Wechselkurses oder Zinssatzes auf dem Markt. Die Bestimmungen von Art. 66¹ § 1 bis § 3 und Art. 68² des Zivilgesetzbuches finden keine Anwendung.
- Ein abgegebenes Angebot kann durch den Kunden widerrufen werden, sofern die Bank den Widerruf bestätigt. Wird ein Angebot knapp vor Ablauf dessen Gültigkeitsfrist durch die Bank angenommen, kann die Benachrichtigung über die Annahme des Angebots nach der Uhr, bis zu der das Angebot gültig war, dem Kunden bereitgestellt und übermittelt werden.
- Beim Abschluss von Transaktionen können die Parteien andere als die in den Transaktionsbeschreibungen angegebenen Transaktionsbedingungen vereinbaren, sofern dies bei der Vereinbarung der Transaktionsbedingungen ausdrücklich bestimmt wird.
- Wenn nach den EMIR-Regelungen eine Transaktion über die CCP abgerechnet werden muss, sind die Parteien verpflichtet, die CCP, an die die Transaktionsabrechnung übermittelt wird, festzulegen.
- Die Parteien können die Transaktionsbedingungen in Bezug auf die in einer Transaktionsbeschreibung bestimmten notwendigen Voraussetzungen mithilfe von anderen als die in der Transaktionsbeschreibung vorgesehenen Ausdrücke festlegen, insbesondere mithilfe von Ausdrücken, die in der Handelspraxis verwendet werden, soweit es möglich ist, ihnen die in der Transaktionsbeschreibung definierten entsprechenden Transaktionsbedingungen ordnungsgemäß anzupassen.
- Die zum Abschluss von Transaktionen im Namen des Kunden berechtigten Personen sind die Personen, die der Kunde in der in der Informationskarte enthaltenen Vollmacht oder in einer anderen Vollmacht, soweit sie zuvor an die Bank geliefert und durch die Bank akzeptiert wurde, angegeben hat.
- Die Parteien identifizieren die Personen, die zur Vereinbarung von Transaktionsbedingungen berechtigt sind:
 - in Bezug auf den Kunden, wenn die Vereinbarung der Transaktionsbedingungen erfolgt:
 - über Telefon – durch die Angabe des Namens des Kunden und des Vor- und Nachnamens durch den Bevollmächtigten, der die Transaktionsbedingungen vereinbart,
 - über die Transaktionsplattform – durch positive Identifizierung und Authentifizierung einer durch den Kunden berechtigten Person im System mBank CompanyNet,
 - per E-Mail – durch Kontaktaufnahme über die E-Mail-Adresse, die vor der Vereinbarung der Transaktionsbedingungen durch den Kunden oder seinen Bevollmächtigten angegeben wurde,
 - über elektronische Plattformen, die auf dem Interbankenmarkt verwendet werden, einschließlich technischer Lösungen, die von Thomson Reuters oder Bloomberg angeboten werden – durch das Erscheinen einer Kennung auf dem Bildschirm des Computers der Bank, die den Kunden und seinen Bevollmächtigten als Partei, die eine Willenserklärung abgibt, eindeutig angibt; auf Aufforderung der Bank ist der Kunde verpflichtet, ein zusätzliches Dokument mit der Liste von o. g. Kennungen, die den einzelnen, zum Abschluss von Transaktionen berechtigten Personen zugewiesen sind, an die Bank zu übermitteln;
 - in Bezug auf die Bank, wenn die Vereinbarung der Transaktionsbedingungen erfolgt:
 - über Telefon – durch die Angabe des Vor- und Nachnamens des berechtigten Mitarbeiters der Bank,
 - per E-Mail – durch Versand einer E-Mail von einer geschäftlichen E-Mail-Adresse, die den Vor- und Nachnamen des berechtigten Mitarbeiters der Bank enthält, oder durch Versand einer E-Mail über die Mailbox commodity@mbank.pl,
 - über elektronische Plattformen, die auf dem Interbankenmarkt verwendet werden, einschließlich technischer Lösungen, die von Thomson Reuters oder Bloomberg angeboten werden – durch das Erscheinen einer Kennung auf dem Bildschirm des Computers des Kunden, die die Bank als Partei, die eine Willenserklärung abgibt, eindeutig angibt.
- Beim telefonischen Abschluss von Transaktionen haben die Parteien das Recht, eine zusätzliche gegenseitige Identifizierung unter Verwendung eines Passworts und einer Antwort vorzunehmen. Wenn eine solche Identifizierung nicht möglich ist, sind die Parteien berechtigt, den Abschluss der Transaktion abzulehnen.
- Gemäß den MiFID- und MiFIR-Regelungen nimmt die Bank die Telefongespräche und elektronische Kommunikation, insbesondere solche, während deren Transaktionsbedingungen vereinbart werden, auf. Die Parteien sind damit einverstanden, dass die Kommunikation aufgenommen wird. Die aufgenommene telefonische und elektronische Kommunikation kann bei Auseinandersetzungen zwischen den Parteien betreffend den Abschluss und die Ausführung der sich aus dem Rahmenvertrag oder einer Transaktion ergebenden Pflichten und in Schieds- und Gerichtsverfahren als Beweis dienen.
- Der Kunde haftet für die Transaktionen, die durch eine Person, die behauptet, berechtigt zu sein, Transaktionen im Namen des Kunden abzuschließen, unter Verwendung eines Passworts und einer Antwort oder einer Kennung und eines Tokens oder unter Verwendung einer durch den Kunden oder seinen Bevollmächtigten angegebenen E-Mail-Adresse abgeschlossen wurden. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Identifizierung erforderlichen Geräte und Informationen vor Zugriff Dritter zu schützen. Die unter Missachtung der Sicherheitsregeln abgeschlossenen Transaktionen sind für den Kunden bindend.
- Wenn der Kunde auf Identifizierung mithilfe eines Passworts oder einer Antwort verzichtet, gelten die Bestimmungen von Abs. 11 entsprechend.
- Die aufgenommene telefonische und elektronische Kommunikation, die zum Transaktionsabschluss führte oder führen konnte, ist auf Aufforderung des Kunden 5 Jahre lang ab dem Tag des Transaktionsabschlusses oder länger zugänglich, wenn die Zurverfügungstellung der Kommunikation gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Die Bank wird sich bemühen, die aufgenommene Kommunikation unverzüglich zur Verfügung zu stellen, aber nicht später als innerhalb von 10 Werktagen ab dem Tag der Antragstellung durch den Kunden. Die Bank, wegen der Komplexität des Antrags des Kunden und der möglichen Notwendigkeit des Zugriffs auf Archivdaten, behält sich das Recht vor, die oben genannte Frist zu verlängern, wovon sie den Kunden unverzüglich in Kenntnis setzt und ihm das neue Datum der Zurverfügungstellung der aufgenommenen Kommunikation mitteilt. Die Bank hat das Recht, eine Gebühr für die Zurverfügungstellung der aufgenommenen Kommunikation nach dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ zu erheben.

§ 6. Transaktionsplattform

1. Die Transaktionsplattform wird den Kunden zur Verfügung gestellt, die eine Partei eines Integrierten Bankkontovertrags oder Vertrags über die Nutzung des Internet-Banking-Systems mBank CompanyNet der mBank S.A. sind und die in den „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A.“ – „Teil II Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A.“ oder in den Geschäftsbedingungen „Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A.“ genannten technischen Anforderungen erfüllen.
2. Mithilfe der Transaktionsplattform können Transaktionsbedingungen in dem in der Informationskarte bestimmten Umfang vereinbart werden, sofern der jeweilige Transaktionstyp auf der Transaktionsplattform bereitgestellt worden ist.
3. Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Inhalte über die Transaktionsplattform zu liefern.
4. Die detaillierten Regeln zur Vereinbarung von Transaktionsbedingungen und Informationen zu allen zusätzlichen Leistungen, die über die Transaktionsplattform erbracht werden, können der Webseite der Transaktionsplattform (Sektion: „Pomoc“/„Hilfe“) entnommen werden.

§ 7. Transaktionsbestätigung

1. Nach dem Abschluss einer Transaktion bestätigt die Bank dem Kunden die vereinbarten Transaktionsbedingungen unverzüglich, jedoch nicht später als bis zum Ende des auf den Tag des Transaktionsabschlusses folgenden Werktags, durch Zustellung einer Bestätigung.
2. Die Bestätigungen können in Schriftform, per Fax, elektronisch (insbesondere per E-Mail bzw. durch die Bereitstellung der Transaktionsbedingungen dem Kunden auf der Transaktionsplattform) oder in einer anderen durch die Parteien vereinbarten Form geliefert werden. Termineinlagengeschäfte und SPOT-Devisentransaktionen können mit einem Auszug aus dem laufenden Konto oder aus einem Subkonto, der dem Kunden gemäß dem Bankkontovertrag bereitgestellt wird, bestätigt werden.
3. Eine Transaktion gilt als wirksam abgeschlossen unabhängig davon, ob deren Bestätigung erstellt wird. Die Bestätigung kann die vereinbarten Transaktionsbedingungen nicht ändern. Die Bestätigung bedarf keiner Unterschriften der Parteien und keines Stempels der Bank.
4. Der Kunde ist verpflichtet, den Inhalt der erhaltenen Transaktionsbestätigung zu überprüfen.
5. Soweit im Rahmenvertrag, in den Geschäftsbedingungen oder der Transaktionsbeschreibung nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt eine Transaktion als bestätigt, wenn der Kunde keine Vorbehalte gegen den Inhalt der Transaktionsbestätigung (inklusive der Bestätigung einer Anpassung oder Änderung der vereinbarten Transaktionsbedingungen) bis zum Ende des ersten Werktags ab dem Tag des Erhalts der Bestätigung anmeldet.
6. Bei Abweichungen zwischen den vereinbarten Transaktionsbedingungen und dem Inhalt einer Bestätigung sind die vereinbarten Transaktionsbedingungen maßgeblich.

§ 8. Abrechnung der Transaktionen

1. Um eine Transaktion abzurechnen, nehmen die Parteien Zahlungen aufgrund der Transaktion gemäß den vereinbarten Transaktionsbedingungen vor, vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Geschäftsbedingungen, des Rahmenvertrags und der Transaktionsbeschreibungen.
- 1/ Bei der Berechnung der sich aus der Transaktionsabrechnung ergebenden Verbindlichkeiten und Forderungen rundet die Bank die Zahlen nach dem Standard des Interbankenmarkts für die gegebene Transaktionsart ab/auf.
2. Transaktionen werden über die bei der Bank geführten Verrechnungskonten des Kunden abgerechnet. Die Bank kann ihre Zustimmung dafür geben, dass die Abrechnungen über die bei einer anderen Bank geführten Verrechnungskonten des Kunden vorgenommen werden.
3. Wenn der Kunde mehr als ein Verrechnungskonto bei der Bank hat, ist er verpflichtet, spätestens beim Transaktionsabschluss anzugeben, welches von den bei der Bank geführten Verrechnungskonten für die Transaktionsabrechnung zu verwenden ist. Wenn der Kunde bei der Vereinbarung der Transaktionsbedingungen keines von den Verrechnungskonten angibt, wird die Transaktionsabrechnung über das erste der Konten, das in der Informationskarte aufgeführt ist und der Währung der Transaktionsabrechnung entspricht, vorgenommen.
4. Wenn der Kunde die Transaktionsabrechnung über ein bei einer anderen Bank geführtes Verrechnungskonto vornehmen will, ist er verpflichtet, der Bank ein solches Verrechnungskonto jeweils spätestens drei Werktage vor dem Abrechnungstag der Transaktion als das Konto für die Transaktionsabrechnung anzugeben.
5. Der Kunde kann ein bei der Bank geführtes, in der Informationskarte angegebenes Verrechnungskonto durch ein anderes bei der Bank geführtes Verrechnungskonto spätestens zwei Werktage vor der Transaktionsabrechnung ersetzen. Wenn die im vorigen Satz genannte durch den Kunden vorgenommene Änderung später erfolgt, stehen dem Kunden keine Nebenleistungen wegen der verspäteten Erfüllung durch die Bank der Leistung zugunsten des Kunden aufgrund der Transaktionsabrechnung zu.
6. Der Kunde ist verpflichtet, auf seinem Verrechnungskonto bei der Bank bzw., in dem in Abs. 2 Satz 2 genannten Fall, auf dem dem Kunden durch die Bank angegebenen Bankkonto, den der Bank zustehenden Betrag am Fälligkeitstag der Verbindlichkeit bereitzustellen.
7. Bei der Transaktionsabrechnung über die bei der Bank geführten Verrechnungskonten schreibt die Bank am Abrechnungstag dem bei der Bank geführten Verrechnungskonto des Kunden den vollständigen Betrag der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der Bank aufgrund der Transaktionsabrechnung gut oder belastet sie dieses Konto entsprechend unabhängig von dem verfügbaren Saldo des bei der Bank geführten Verrechnungskontos des Kunden.
8. Wenn auf dem für die Transaktionsabrechnung verwendeten Verrechnungskonto am Abrechnungstag der Transaktion keine Mittel in der für die Transaktionsabrechnung durch die Bank erforderlichen Höhe verfügbar sind, ist die Bank berechtigt, ein beliebiges (laufendes oder Sub-) Konto des Kunden bei der Bank mit dem für die Transaktionsabrechnung erforderlichen Betrag zu belasten, mit dem Vorbehalt, dass die Bank vor allen anderen Konten ein in derselben Währung wie die Währung der Transaktionsabrechnung geführtes Konto belastet.
9. Bei der Gutschrift auf einem in einer anderen Währung geführten Konto bzw. der Belastung eines in einer anderen Währung geführten Kontos rechnet die Bank die auf dem jeweiligen Konto verfügbaren Mittel nach dem Wechselkurs aus der zum Zeitpunkt der Belastung geltenden Wechselkursstabelle um.
10. Wenn die Transaktionsabrechnung über außerhalb der Bank geführte Verrechnungskonten des Kunden vorgenommen wird:
 - 1/ überweist der Kunde am Abrechnungstag den für die Transaktionsabrechnung erforderlichen Betrag auf ein durch die Bank angegebenes Bankkonto; als Zeitpunkt der Leistungserfüllung gilt der Zeitpunkt, zu dem die Mittel auf dem durch die Bank angegebenen Bankkonto verbucht werden,
 - 2/ überweist die Bank am Abrechnungstag den für die Transaktionsabrechnung erforderlichen Betrag auf ein durch den Kunden angegebenes außerhalb der Bank geführtes Verrechnungskonto;mit dem Vorbehalt, dass bei der Abrechnung einer Transaktion, in deren Rahmen gegenseitige Zahlungen der Verbindlichkeiten an demselben Abrechnungstag erfolgen, die Bank bis zum Erhalt der Mittel gemäß Ziff. 1 berechtigt ist, ihre in Ziff. 2 genannte Leistung nicht zu erfüllen und keine Zahlungen am Abrechnungstag zu tätigen, wenn der Kunde auf dem durch die Bank angegebenen Bankkonto keine Mittel innerhalb der durch die Bank festgelegten Frist, die die Durchführung der Zahlung durch die Bank am Abrechnungstag ermöglicht, bereitstellt, was keine Verletzung in Bezug auf die Bank darstellt und den Kunden nicht berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen.

11. Wenn auf dem bei der Bank geführten Verrechnungskonto des Kunden ein unerlaubter Sollsaldo wegen der Transaktionsabrechnung entsteht, ist dieser durch den Kunden unverzüglich zu decken.
12. Wenn auf dem bei der Bank geführten Verrechnungskonto des Kunden ein unerlaubter Sollsaldo entsteht oder wenn bei der Transaktionsabrechnung über ein bei einer anderen Bank geführtes Verrechnungskonto auf dem durch die Bank angegebenen Bankkonto keine Mittel in der der Bank aufgrund der Transaktionsabrechnung zustehenden Höhe bereitgestellt werden, ist die Bank berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen.
13. Die Zahlung (Erfüllung) der sich aus einer Transaktion ergebenden Geldverbindlichkeit durch den Kunden gilt nicht als wirksam ausgeführte Transaktionsabrechnung bzw. Abwicklung einer anderen sich aus einer Transaktion ergebenden fälligen Zahlung, wenn die durch die Bank somit erhaltenen Mittel aufgrund eines Beschlusses eines zuständigen Gerichts bzw. einer Entscheidung einer zuständigen Behörde später zurückerstattet werden oder wenn die Zahlung anderweitig annulliert wird.
14. Falls das Transaktionsclearing an eine CCP delegiert wird, ist das Transaktionsclearing infolge der in Art. 45h Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des polnischen Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten genannten Abrechnungsinnovation durch einen betreffenden Vertrag geregelt, der durch jede Partei mit der CCP oder mit einem Teilnehmer, der aufgrund des mit der Partei abgeschlossenen Vertrags sich zur Ausführung der Aufgaben des Teilnehmers, der eine Partei des Transaktionsclearings ist, verpflichtet hat, abgeschlossen wurde („Clearingstelle“). Die Ausübung der Funktion der Clearingstelle für den Kunden durch die Bank wird durch einen separaten Vertrag geregelt.

§ 9. Verletzungen

1. Jedes der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Partei stellt eine Verletzung im Hinblick auf diese Partei („**Verletzende Partei**“) dar:
 - 1/ Nichtvornahme einer Zahlung, zu der die Partei aufgrund des Rahmenvertrags bzw. einer Transaktion verpflichtet ist, innerhalb der Fälligkeitsfrist,
 - 2/ Entstehung eines unerlaubten Sollsaldos auf dem bei der Bank geführten Verrechnungskonto des Kunden infolge der Transaktionsabrechnung,
 - 3/ Nichtbestellung einer durch die Bank geforderten Sicherheit durch den Kunden,
 - 4/ Nichterfüllung durch den Kunden einer sich aus dem Rahmenvertrag bzw. einer Transaktion ergebenden Verpflichtung (einer anderen als der unter Ziff. 1 genannten Verpflichtung),
 - 5/ Nichterfüllung durch den Kunden einer sich aus dem Sicherheitsvertrag ergebenden Verpflichtung, insbesondere die Nichterfüllung einer Zusätzlichen Verpflichtung unabhängig davon, ob die Bank ihr Recht, vom Kunden die Bestellung einer Zusätzlichen Sicherheit bzw. die Vornahme einer Reduktion zu verlangen, geltend gemacht hat,
 - 6/ Vorlage durch den Kunden von falschen oder die Unwahrheit bescheinigenden Unterlagen, Erklärungen bzw. Zusicherungen, darunter Erklärungen bzw. Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Transaktion, des Rahmenvertrags oder eines anderen Vertrags mit der Bank bzw. deren Änderung, und mit der Vorlage einer Sicherheit,
 - 7/ *gestrichen*
 - 8/ Auftreten von folgenden faktischen bzw. rechtlichen Sachverhalten, die das Risiko der Nichterfüllung durch den Kunden der sich aus einer Transaktion ergebenden Verpflichtungen erhöhen:
 - a/ Auftreten von Voraussetzungen, aufgrund deren Kreditverträge, Darlehensverträge, Leasingverträge, oder sonstige Verträge mit ähnlichem Charakter, die mit dem Kreditrisiko behaftet sind und dessen Partei der Kunde ist, gekündigt bzw. zur sofortigen Zahlung fällig gestellt werden können,
 - b/ Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens bzw. des Sicherungsverfahrens gegen den Kunden, in dem die Summe der geltend gemachten Ansprüche einen wesentlichen Teil der Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber seinen Gläubigern ausmacht,
 - c/ Erlass eines endgültigen Urteils bzw. einer endgültigen Entscheidung, aufgrund dessen/deren der Kunde verpflichtet ist, eine Zahlung vorzunehmen, deren Höhe einen wesentlichen Teil der Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber seinen Gläubigern ausmacht,
 - d/ Pfändung der Forderungen aus einem Verrechnungskonto des Kunden oder mehreren Verrechnungskonten des Kunden bei der Bank durch ein Zwangsvollstreckungsorgan,
 - e/ Bestellung der Zwangsverwaltung bzw. eines anderen Verwalters im Hinblick auf das Unternehmen des Kunden,
 - f/ Auftreten von Ereignissen, die die rechtliche, finanzielle oder wirtschaftliche Lage des Kunden beeinflussen und die – nach Einschätzung der Bank – das Risiko der Nichterfüllung durch den Kunden der sich aus den abgeschlossenen Transaktionen ergebenden Verpflichtungen erhöhen können,
 - 9/ Auftreten eines faktischen oder rechtlichen Sachverhalts, der den Verlust oder die Minderung des Wertes der Sicherheit bewirkt, insbesondere:
 - a/ unwirksame Bestellung der Sicherheit oder die Offenlegung von Rechtsfehlern in Bezug auf die Vermögensgegenstände, die die Sicherheit darstellen,
 - b/ Pfändung der Vermögensgegenstände, die die Sicherheit darstellen, durch ein Zwangsvollstreckungsorgan,
 - c/ Ungültigkeit bzw. Unwirksamkeit der Rechtshandlungen, die zur Bestellung der Sicherheit geführt haben,
 - 10/ wesentliche Verletzung durch den Kunden der Bedingungen eines mit der Bank abgeschlossenen Geschäfts, das keine Transaktion darstellt,
 - 11/ faktische oder drohende vollständige bzw. teilweise Einstellung der Geschäftstätigkeit durch den Kunden,
 - 12/ Widerruf oder Ablauf der Gültigkeit von Zustimmungen und Genehmigungen oder sonstigen Lizenzen, die für die Gültigkeit des Rahmenvertrags bzw. der abgeschlossenen Transaktionen erforderlich sind oder dem Kunden ermöglichen, seine sich aus dem Rahmenvertrag oder den abgeschlossenen Transaktionen ergebenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.
2. Die Verletzende Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei („Nichtverletzende Partei“) über das Auftreten irgendeiner der Verletzungen in Bezug auf sie unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 10. Folgen einer Verletzung

1. Beim Auftreten einer Verletzung:
 - 1/ setzt die Nichtverletzende Partei die Verletzende Partei über die festgelegte Verletzung per Fax, elektronisch oder schriftlich unverzüglich in Kenntnis, nachdem sie von der Verletzung erfahren hat,
 - 2/ wenn nach dem Ablauf des zweiten Werktags nach dem Zustellungstag der Benachrichtigung über die Festlegung einer Verletzung (oder dem Tag des Zustellungsversuchs gemäß Ziff. 1 oben) die in Ziff. 1 genannte Verletzung weiter vorkommt:
 - a/ ist die Bank, falls sie die Nichtverletzende Partei ist, berechtigt, eine Vorzeitige Abrechnung vorzunehmen, indem sie den Laufenden Nettomarktwert für jede vorzeitig abgerechnete Transaktion berechnet, und den Schlussbetrag gemäß Abs. 4 zu berechnen; der Tag, an dem die Bank die Vorzeitige Abrechnung vornimmt, wird zum Tag der Vorzeitigen Abrechnung,
 - b/ bestimmt die Bank, falls sie die Verletzende Partei ist und die in Ziff. 1 genannte Benachrichtigung nicht offensichtlich unbegründet ist, den Tag der Vorzeitigen Abrechnung, der nicht später als auf den 20. Werktag nach der in Ziff. 1 genannten Benachrichtigung fallen darf, und nimmt die Vorzeitige Abrechnung vor, indem sie den Laufenden Nettomarktwert für jede vorzeitig abgerechnete Transaktion berechnet, und berechnet den Schlussbetrag gemäß Abs. 4.

2. Beim Auftreten einer Verletzung in Bezug auf eine Partei ist die Nichtverletzende Partei ab dem Erfahren über das Auftreten der Verletzung berechtigt, die Zahlung aller sich aus Transaktionen (ausschließlich der Termineinlagengeschäfte) ergebenden Beträge zugunsten der Verletzenden Partei einzustellen, und ist nicht verpflichtet, dafür Verzugszinsen zu zahlen. Diese Berechtigung steht der Nichtverletzenden Partei bis zum Zeitpunkt der Einstellung oder Behebung der Verletzung und der Erfüllung aller sich aus dem Rahmenvertrag und Transaktionen ergebenden Verbindlichkeiten durch die Verletzende Partei zu.
3. Am Tag der Vorzeitigen Abrechnung werden die sich aus Transaktionen (ausschließlich der Termineinlagengeschäfte) ergebenden (fälligen und nichtfälligen) Verbindlichkeiten der Bank und des Kunden zur Verpflichtung zur Festlegung und Zahlung des Schlussbetrags (was keine Erneuerung im Sinne von Art. 506 §1 des polnischen Zivilgesetzbuches darstellt).
4. Der durch die Bank zum Tag der Vorzeitigen Abrechnung berechnete Schlussbetrag ist die Summe der folgenden Werte:
 - 1/ Summe der sich aus Transaktionen (ausschließlich der Termineinlagengeschäfte) ergebenden nicht fälligen Verbindlichkeiten der Bank und des Kunden, die auf die für die Berechnung des Laufenden Nettomarktwerts vorgesehene Art und Weise für jede vorzeitig abgerechnete Transaktion berechnet wurde, und
 - 2/ Wert der sich aus Transaktionen (anderen als Termineinlagengeschäften) ergebenden fälligen und durch jede Partei zu zahlenden Verbindlichkeiten.
5. Nach der Berechnung des Schlussbetrags nimmt die Bank entsprechend eine Gutschrift (wenn der Schlussbetrag dem Kunden zusteht) oder eine Belastung (wenn der Schlussbetrag der Bank zusteht) auf dem Verrechnungskonto des Kunden bei der Bank vor. Wenn der Kunde kein Verrechnungskonto bei der Bank hat, ist er verpflichtet, den Schlussbetrag spätestens bis zum Ende des nächsten Werktags ab dem Tag der Vorzeitigen Abrechnung auf ein durch die Bank angegebene Konto zu überweisen. Wenn der Schlussbetrag dem Kunden zusteht, überweist die Bank den Schlussbetrag auf ein durch den Kunden angegebene außerhalb der Bank geführtes Verrechnungskonto des Kunden.
6. Alle mit der Berechnung des Schlussbetrags verbundenen Berechnungen werden durch die Bank getätigt. Nach der Berechnung des Schlussbetrags durch die Bank und der Vorzeitigen Abrechnung unterrichtet die Bank den Kunden über die Höhe des Schlussbetrags gemäß Abs. 1 Ziff. 1. Auf einen schriftlichen Antrag des Kunden dokumentiert die Bank den berechneten Schlussbetrag.
7. Die Bank ist berechtigt, die Zahlung aller dokumentierten mit der Vorzeitigen Abrechnung verbundenen Kosten und Gebühren zu verlangen und der Kunde ist verpflichtet, diese zu decken. Die Bank ist auch berechtigt, Schadenersatz gemäß dem polnischen Zivilgesetzbuch zu verlangen.

§ 11. Auflösungsfälle

1. Unter dem Begriff „Auflösungsfall“ werden die folgenden Ereignisse verstanden:
 - 1/ eine Änderung der geltenden Rechtsvorschriften, die darin resultiert, dass die Transaktion oder deren Abrechnung rechtswidrig wird oder zu einer Rechtsverletzung führt,
 - 2/ ein Ereignis der höheren Gewalt, vorausgesetzt, dass es mindestens drei aufeinanderfolgende Werktage dauert,
 - 3/ ein Steuerereignis,
 - 4/ andere durch die Parteien in sonstigen Erklärungen, Unterlagen oder Verträgen als Auflösungsfälle bezeichnete Ereignisse.
2. Die Partei, in Bezug auf die ein Auflösungsfall aufgetreten ist, ist verpflichtet, die jeweils andere Partei darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen; im Falle eines Steuerereignisses ist die Partei verpflichtet, eine Bewertung einer über entsprechende berufliche Qualifikationen verfügenden Person, die das Auftreten des Steuerereignisses bestätigt, vorzulegen.
3. Die Nichterfüllung einer sich aus einer Transaktion ergebenden Leistung durch die Partei, in Bezug auf die ein Auflösungsfall aufgetreten ist, gilt nicht als Verzögerung oder Verletzung, wobei die andere Partei in einem solchen Fall berechtigt ist, die Erfüllung der sich aus der Transaktion ergebenden Gegenleistung einzustellen.
4. Wenn eine Partei nach Auftreten eines Auflösungsfalls eine sich aus einer Transaktion ergebende Leistung zugunsten der anderen Partei erfüllt hat und eine fällige sich aus der Transaktion ergebende Leistung von der anderen Partei nicht erhalten hat, ist sie berechtigt, die Rückgabe ihrer Leistung zu fordern.
5. Beim Auftreten eines Auflösungsfalls in Bezug auf irgendeine der Parteien nehmen die Parteien im guten Glauben Verhandlungen auf, um den Auflösungsfall zu beseitigen, wobei die Verhandlungen nicht mehr als 5 Werktage dauern dürfen, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine andere Frist für die Beendigung der Verhandlungen. Wenn die Verhandlungen nicht zur Beseitigung des Auflösungsfalls führen, wird die durch den in Abs. 1 genannten Auflösungsfall betroffene Transaktion gemäß den Bestimmungen des § 10 vorzeitig abgerechnet; die Bestimmungen des § 10 gelten entsprechend ohne die Notwendigkeit, die darin festgelegten Fristen einzuhalten.

§ 12. Zustellungen

1. Soweit im Rahmenvertrag, in den Geschäftsbedingungen oder den Transaktionsbeschreibungen nicht etwas anderes bestimmt ist, wird die gesamte an den Kunden gerichtete Korrespondenz an die durch den Kunden im Rahmenvertrag, in der Informationskarte bzw. in einem anderen durch die Bank genehmigten Dokument angegebenen Kontaktangaben oder an die letzten der Bank bekannten Kontaktangaben zugestellt.
2. Die Zustellung der Korrespondenz und Informationen gilt als wirksam:
 - 1/ bei unmittelbarer Zustellung in schriftlicher Form – zum Zeitpunkt der Empfangsbestätigung durch den Kunden, seinen Vertreter oder Bevollmächtigten,
 - 2/ bei der Zustellung der Korrespondenz per Fax – zum Zeitpunkt des Erhalts der Bestätigung des erfolgreichen Faxversands durch die sendende Partei,
 - 3/ bei der Zustellung der Korrespondenz per E-Mail – zum Zeitpunkt deren erfolgreichen Versands entsprechend auf den Server der Bank oder des Kunden,
 - 4/ beim Versand der Korrespondenz per eingeschriebenen Brief oder per Kurierdienst – zum Zeitpunkt der Zustellung oder eines Zustellungsversuchs; als Bestätigung eines Zustellungsversuchs gilt insbesondere die entsprechende durch die Post, das Kurierunternehmen oder eine andere zu Zustellungen berechnete Einheit ausgestellte schriftliche Information über den erfolglosen Ablauf der Frist für die Abnahme der Sendung oder über die fehlende Möglichkeit, die Sendung zu liefern (darunter wegen der Annahmeverweigerung),
 - 5/ bei der Annahmeverweigerung durch den Kunden – am Tag der Annahmeverweigerung,
 - 6/ im Fall einer Meldung im Electronic Banking – zum Zeitpunkt deren Eingabe in das elektronische Kommunikationsmittel auf die Art und Weise, die dem Kunden ermöglicht, sich damit vertraut zu machen,
 - 7/ bei der Vereinbarung einer anderen Zustellungsweise – gemäß den Festlegungen der Parteien.
3. Die Bank legt die folgenden Korrespondenzangaben zwecks der Zusammenarbeit mit dem Kunden im Hinblick auf den Rahmenvertrag und die Transaktionen fest:
 - 1/ in Bezug auf andere als die in Ziff. 2 und 3 genannten Angelegenheiten:
 mBank S.A.
 Departament Sprzedaży Rynków Finansowych
 ul. Prosta 18, 00-850 Warszawa
 E-Mail-Adresse der Bank: DSM_negocjacje@mbank.pl

- 2/ in Bezug auf Bestätigungen:
 Departament Obsługi i Rozliczeń Rynków Finansowych
 E-Mail-Adresse: potwierdzenia.klient@mbank.pl
- 3/ In Bezug auf Sicherheiten und Mark-up-Informationen:
 Departament Obsługi i Rozliczeń Rynków Finansowych
 E-Mail-Adresse: collateral.klient@mbank.pl
4. Die Bank informiert, dass die Angaben der Bank auf der Internetseite der Bank unter <http://www.mbank.pl> veröffentlicht sind.
5. Wenn die in Abs. 2 Ziff. 1-4 genannte Benachrichtigung an einem Werktag nach der Arbeitszeit oder an einem Tag, der kein Werktag am Empfangsort ist, zugestellt wird, gilt sie als am nächsten Werktag, der auf den Tag der Zustellung der Benachrichtigung am Empfangsort folgt, zugestellt. Die Benachrichtigung kann nicht widerrufen werden, es sei denn, sie enthält einen offensichtlichen Fehler; in einem solchen Fall kann die Benachrichtigung im Hinblick auf diesen Fehler widerrufen werden.
6. Bei einer Änderung der Kontaktangaben des Kunden ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich zu aktualisieren.

§ 13. Reklamationen, Beilegung von Streitigkeiten

1. Soweit die Rechtsvorschriften (inklusive der Bestimmungen der EMIR-Regelungen), der Rahmenvertrag oder die Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmen, ist der Kunde berechtigt bei:
 - 1/ Unstimmigkeiten zwischen der dem Kunden durch die Bank zugestellten Transaktionsbestätigung und den vereinbarten Transaktionsbedingungen Beanstandungen an die Bank unverzüglich, jedoch nicht später als bis zum Ende des auf den Tag des Erhalts der Transaktionsbestätigung folgenden Werktags, telefonisch zu melden,
 - 2/ Unstimmigkeiten im Inhalt des zugestellten Berichts über die Bewertung des Transaktionspakets Beanstandungen schriftlich, per E-Mail (soweit die Bank dem Kunden hierzu vorher deren E-Mail-Adresse im Rahmenvertrag oder auf die im Rahmenvertrag oder in der Informationskarte oder in den Geschäftsbedingungen festgelegte Art und Weise mitgeteilt hat) oder per Fax unverzüglich zu melden, jedoch nicht später als innerhalb von 2 Werktagen ab dem Tag des Erhalts des Berichts über die Bewertung des Transaktionspakets von der Bank; sowie
 - 3/ Unstimmigkeiten im Inhalt des zugestellten Berichts über Sicherheiten Beanstandungen schriftlich, per E-Mail (soweit die Bank dem Kunden hierzu vorher deren E-Mail-Adresse im Rahmenvertrag oder auf die im Rahmenvertrag oder in der Informationskarte oder in den Geschäftsbedingungen festgelegte Art und Weise mitgeteilt hat) oder per Fax unverzüglich zu melden, jedoch nicht später als innerhalb von 2 Werktagen ab dem Tag des Erhalts des Berichts über die Sicherheiten von der Bank.
2. Die Bank wird sich redlich bemühen, eine Antwort per Telefon, Fax oder E-Mail unverzüglich zu erteilen, jedoch nicht später als innerhalb von 5 Werktagen ab dem Tag der Anmeldung der Beanstandungen. Die Bank behält sich das Recht vor, diese Frist angesichts der Komplexität der durch den Kunden gemäß Abs. 1 gemeldeten Beanstandungen zu verlängern, worüber der Kunde unter Angabe der neuen Frist für die Erteilung der Antwort oder der Erläuterungen unverzüglich unterrichtet wird.
3. Werden die durch den Kunden gemeldeten Beanstandungen anerkannt, wird die Bank nach Erteilung der Antwort oder der Erläuterungen gemäß Abs. 2 dem Kunden unverzüglich die berichtigte Fassung der jeweiligen Bestätigung, des Berichts über die Bewertung des Transaktionspakets oder des Berichts über Sicherheiten zustellen.
4. Werden die durch den Kunden gemeldeten Beanstandungen nicht anerkannt, ist der Kunde berechtigt, bei der Bank eine schriftliche Reklamation vorzubringen. Wird innerhalb von 5 Werktagen keine Reklamation durch den Kunden vorgebracht, gilt dies als Anerkennung durch den Kunden der ihm durch die Bank zugeleiteten Erläuterungen.
5. Der Kunde kann eine Reklamation in Bezug auf den Rahmenvertrag oder die Geschäftsbedingungen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 4 vorbringen.
6. Eine Reklamation kann in schriftlicher bzw. elektronischer Form, per Telefon oder persönlich bei einem Bankmitarbeiter bei einer für die Betreuung von Kunden zuständigen Einheit der Bank vorgelegt werden.
7. Die in Abs. 4 und 5 genannte Reklamation wird durch die Bank nicht später als innerhalb von 15 Werktagen ab dem Tag deren Empfangs beantwortet. Die Antwort auf die Reklamation wird auf einem dauerhaften Datenträger, d.h. in Papierform oder in elektronischer Form, zugestellt.
8. Auf den in der Reklamation gestellten Antrag des Kunden kann die Bank ihre Antwort auf die in Abs. 4 genannte Reklamation per E-Mail erteilen.
9. In besonders komplizierten Fällen behält sich die Bank das Recht vor, die in Abs. 7 genannte Frist auf 35 Werktage zu verlängern, worüber sie den Kunden unverzüglich unterrichten wird.
10. Die Bank wird Daten bezüglich aller im Zusammenhang mit den zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Transaktionen stehenden Streitigkeiten aufzeichnen, insbesondere Angaben darüber, wie lange die Streitigkeit ungelöst bleibt, die Angaben des Kunden, der Partei der jeweiligen Streitigkeit ist, und Informationen zur Höhe des strittigen Betrags.
11. Das Vorliegen einer in den vorangehenden Absätzen genannten Streitigkeit zwischen der Bank und dem Kunden bleibt folgenlos für den Umfang der sich aus den abgeschlossenen Transaktionen ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien, davon insbesondere für die Gültigkeit der abgeschlossenen Transaktionen.

§ 14. Abgleich der Portfolien

1. Die Bank leitet dem Kunden einen Bericht über die Bewertung des Transaktionspakets mit folgenden Angaben:
 - 1/ Verzeichnis der mit der Bank abgeschlossenen nicht fälligen zu dem Transaktionspaket gehörenden Transaktionen,
 - 2/ Wert der für die unter Ziffer 1 genannten Transaktionen berechneten Mindestsicherheit,
 - 3/ Laufendem Nettomarktwert der einzelnen unter Ziffer 1 genannten Transaktionen,
 - 4/ Laufendem Nettomarktwert des Transaktionspakets,
 oder einen anderen Bericht über die Bewertung der Geschäfte mit derivativen Instrumenten, die nicht Teil des Transaktionspakets sind, zu.
2. Der in Abs. 1 genannte Bericht über die Bewertung wird dem Kunden innerhalb der sich aus den EMIR-Regelungen ergebenden Fristen, die für den Abgleich der Portfolien von Geschäften mit derivativen Instrumenten vorgesehen sind, durch die Bank zugeleitet.
3. Der Bericht über die Bewertung kann häufiger als dies in Abs. 2 bestimmt wurde zugeleitet werden, wenn die Bank und der Kunde so vereinbaren bzw. die Bank eine solche Entscheidung trifft.
4. Der Kunde ist verpflichtet, nach Erhalt des Berichts über die Bewertung jeweils dessen Inhalt zu prüfen. Sollten Unstimmigkeiten festgestellt werden, hat sich der Kunde unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb von zwei Werktagen ab dem Tag des Erhalts des Berichts über die Bewertung mit der Bank in Verbindung zu setzen, um die Unstimmigkeiten zu klären, bzw. Beanstandungen bezüglich des Inhalts dieses Berichts gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 2 zu melden.
5. Werden keine Beanstandungen bezüglich des Berichts über die Bewertung innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist gemeldet, wird davon ausgegangen, dass sich der Kunde mit dem Inhalt des Berichts über die Bewertung vertraut gemacht, diesen geprüft und akzeptiert hat.
6. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich zu unterrichten, sollte er den Bericht über die Bewertung innerhalb der sich aus den EMIR-Regelungen für den Abgleich der Portfolien von Geschäften mit derivativen Instrumenten ergebenden Fristen von der Bank nicht erhalten haben.

§ 15. Meldung der Transaktionen

1. Die Bank wird durch den Kunden ermächtigt, mit der Bank abgeschlossene Geschäfte mit derivativen Instrumenten (inklusive jeglicher Änderungen zu diesen Transaktionen und deren Beendigung) gemäß den sich aus den EMIR-Regelungen ergebenden Anforderungen im Namen des Kunden an ein Transaktionsregister zu melden, wobei diese Anforderungen sowohl für Geschäfte mit derivativen Instrumenten, die mit der Bank nach dem Inkrafttreten der Pflicht zur Meldung der Geschäfte mit derivativen Instrumenten gemäß den EMIR-Regelungen abgeschlossen wurden, als auch für Geschäfte mit derivativen Instrumenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Pflicht mit der Bank abgeschlossen wurden, in dem in den EMIR-Regelungen genannten Umfang gelten. Die Wahl des Transaktionsregisters, an das die Geschäfte mit derivativen Instrumenten zu melden sind, obliegt der Bank, wobei die Bank mehr als ein Transaktionsregister wählen kann. Die Bank wird die Kunden über das Transaktionsregister bzw. die Transaktionsregister, an das / an die Geschäfte mit derivativen Instrumenten gemeldet werden, mittels einer Mitteilung auf der Webseite der Bank bzw. mittels einer Meldung im Rahmen des Electronic-Banking-Systems unterrichten. Auf Wunsch des Kunden wird die Bank die im vorangehenden Satz genannten Informationen dem Kunden schriftlich zuleiten.
2. Die Meldung von Geschäften mit derivativen Instrumenten an ein Transaktionsregister (inklusive jeglicher Änderungen zu diesen Transaktionen und deren Beendigung) erfolgt gemäß den in den EMIR-Regelungen sowie den in dem bestehenden Vertrag zwischen der Bank und dem jeweiligen Transaktionsregister genannten Regeln und innerhalb der dort bestimmten Fristen. Der Umfang und die Regeln für die Meldung von Geschäften mit derivativen Instrumenten (inklusive jeglicher Änderungen zu diesen Transaktionen und deren Beendigung) an Transaktionsregister durch die Bank hängen von den Anforderungen nach Maßgabe allgemein geltender Rechtsvorschriften ab, davon insbesondere der Bestimmungen der EMIR-Regelungen und des zwischen der Bank und dem jeweiligen Transaktionsregister abgeschlossenen Vertrags.
3. Hinsichtlich der mit der Bank abgeschlossenen Geschäfte mit derivativen Instrumenten wird die Bank durch den Kunden ermächtigt, auf die in dem Transaktionsregister aufgezeichneten Daten des Kunden zuzugreifen, kundenbezogene Daten oder Daten bezüglich der mit dem Kunden abgeschlossenen Geschäfte mit derivativen Instrumenten von dem Transaktionsregister zu erhalten sowie andere Tätigkeiten vorzunehmen und Erklärungen im Namen des Kunden im Hinblick auf die zu meldenden Daten bezüglich der mit der Bank abgeschlossenen Geschäfte mit derivativen Instrumenten abzugeben.
4. Will der Kunde Geschäfte mit derivativen Instrumenten (inklusive jeglicher Änderungen zu diesen Geschäften und deren Beendigung) an das Transaktionsregister in eigener Regie melden, hat er die Bank hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen und anschließend den detaillierten Modus für die Abstimmung des Inhalts der Meldungen bezüglich der Geschäfte mit derivativen Instrumenten (inklusive jeglicher Änderungen zu diesen Geschäften und deren Beendigung) an das Transaktionsregister mit der Bank zu vereinbaren. Die oben genannte Mitteilung gilt für die Bank mit dem Ablauf des zweiten Werktags ab dem Tag der endgültigen Vereinbarung mit der Bank des o.g. Modus für die Abstimmung des Inhalts der Meldungen an das Transaktionsregister und dessen schriftlicher Bestätigung durch die Bank. Ohne Rücksicht auf den Modus für die Abstimmung des Inhalts der Meldungen an das Transaktionsregister mit der Bank hat der Kunde bei der selbständigen Meldung der Geschäfte mit derivativen Instrumenten an Transaktionsregister die in den EMIR-Regelungen genannten Identifikationscodes der Geschäfte mit derivativen Instrumenten zwecks Meldung an das Transaktionsregister zu verwenden, die durch die Bank vergeben werden und in den dem Kunden durch die Bank übergebenen Bestätigungen der jeweiligen Geschäfte mit derivativen Instrumenten enthalten sind. Um jeglichen Zweifel auszuräumen soll darauf hingewiesen werden, dass bei der Benachrichtigung der Bank durch den Kunden von der Absicht, Geschäfte mit derivativen Instrumenten an das Transaktionsregister in eigener Regie melden zu wollen, ist der Kunde auch zur Meldung jeglicher Änderungen zu den Geschäften mit derivativen Instrumenten oder der Beendigung von Geschäften mit derivativen Instrumenten verpflichtet, die im Namen des Kunden an das Transaktionsregister durch die Bank vorher gemeldet wurden. Die Bank haftet nicht für jeglichen Schaden, der dem Kunden im Zusammenhang mit der Meldung von Geschäften mit derivativen Instrumenten (inklusive jeglicher Änderungen zu diesen Geschäften und deren Beendigung) an das Transaktionsregister durch den Kunden selbst entsteht. Will ein Geschäfte mit derivativen Instrumenten (inklusive jeglicher Änderungen zu diesen Geschäften und deren Beendigung) an das Transaktionsregister selbständig meldender Kunde die Bank mit der Meldung von Geschäften mit derivativen Instrumenten (inklusive jeglicher Änderungen zu diesen Geschäften und deren Beendigung) an das Transaktionsregister im Namen des Kunden beauftragen, hat er die Bank hiervon schriftlich zu benachrichtigen. Wird die Bank innerhalb von 5 Werktagen ab dem Tag der Zustellung einer solchen Benachrichtigung an die Bank dem Kunden keine Mitteilung zukommen lassen, dass sie der Meldung an das Transaktionsregister im Namen des Kunden nicht zustimmt, werden die Bestimmungen gemäß § 15 bezüglich der Meldung an das Transaktionsregister im Namen des Kunden ab dem ersten Werktag nach erfolglosem Ablauf der o.g. Frist von 5 Tagen bzw. ab einem anderen dem Kunden durch die Bank genannten Werktag direkt angewandt.
5. Jegliche der Bank vorliegende kundenbezogene Daten, die die Bank benötigt, um mit dem Kunden abzuschließende Geschäfte mit derivativen Instrumenten (inklusive jeglicher Änderungen zu diesen Geschäften und deren Beendigung) an das Transaktionsregister ordnungsgemäß zu melden (davon insbesondere die Kontaktangaben des Kunden, Angaben zu dem Firmennamen, dem Sitz und dem rechtlichen Status des Kunden, Angaben bezüglich der Zuordnung des Kunden zu der Kategorie der FC-Gegenpartei bzw. der NFC-Gegenpartei sowie Daten bezüglich der Vergabe an den Kunden der Kennziffer LEI (*Legal Entity Identifier*) bzw. der Kennziffer BIC (*Business Identifier Code*)) werden durch die Bank für aktuell gehalten und zur Meldung der Geschäfte mit derivativen Instrumenten an das Transaktionsregister durch die Bank verwendet, solange die Bank über die Änderung dieser Daten durch den Kunden nicht unterrichtet wird, wobei diese Benachrichtigung ab dem zweiten auf deren Eingang bei der Bank folgenden Werktag wirksam wird.
6. Die Bank kann den Kunden (nach eigenem Ermessen schriftlich bzw. per E-Mail) auffordern, die Aktualität der in Abs. 5 oben genannten Daten unverzüglich (jedenfalls nicht später als innerhalb eines Werktags ab dem Tag des Erhalts durch den Kunden der diesbezüglichen Anfrage der Bank) zu bestätigen, sowie unverzüglich (jedenfalls nicht später als innerhalb eines Werktags ab dem Tag des Erhalts durch den Kunden der diesbezüglichen Anfrage der Bank) zusätzliche Angaben zu machen, Erklärungen abzugeben bzw. andere Tätigkeiten vorzunehmen, die zur Meldung der Geschäfte mit derivativen Instrumenten an das Transaktionsregister im Namen des Kunden erforderlich sind, unabhängig davon, ob solche zusätzlichen Informationen, Erklärungen oder Tätigkeiten nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, davon der EMIR-Regelungen, vorgeschrieben sind, oder sich aus dem zwischen der Bank und dem jeweiligen Transaktionsregister abgeschlossenen Vertrag ergeben.
7. Sollte der Kunde:
 - 1/ die Aktualität der Daten auf Anforderung der Bank gemäß Abs. 6 nicht unverzüglich bestätigen; oder
 - 2/ auf Anforderung der Bank gemäß Abs. 6 zusätzliche Informationen nicht unverzüglich angeben, Erklärungen nicht unverzüglich abgeben oder andere Tätigkeiten nicht unverzüglich vornehmen, die zur Meldung der Geschäfte mit derivativen Instrumenten an das Transaktionsregister erforderlich sind,ist die Bank berechtigt, den Transaktionsabschluss zu verweigern oder Geschäfte mit derivativen Instrumenten nach deren besten Wissen über den Kunden und die mit ihm abzuschließenden Geschäfte mit derivativen Instrumenten zu melden.
8. Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 5 und 6 verpflichtet sich der Kunde, unaufgefordert die Bank über jegliche Änderungen der in Abs. 5 und 6 genannten Daten in schriftlicher Form unverzüglich zu unterrichten.
9. Zwecks der Meldung von Geschäften mit derivativen Instrumenten (inklusive jeglichen Änderungen zu diesen Geschäften und deren Beendigung) an das Transaktionsregister wird davon ausgegangen, dass der Kunde bei fehlender anderweitiger Vereinbarung zwischen den Parteien akzeptiert, dass bei der Meldung von Geschäften mit derivativen Instrumenten (oder deren Änderung) an das Transaktionsregister im Namen des Kunden Daten bezüglich der Bewertungen und Sicherheiten durch die Bank weitergegeben werden, die gemäß dem durch die Bank zugrunde gelegten Verfahren durch die Bank berechnet bzw. ermittelt werden.
10. (*gestrichen*)

11. Der Kunde haftet gegenüber der Bank für den der Bank entstandenen Schaden (insbesondere für die gegen die Bank verhängten Strafen), der auf die Nichterfüllung irgendeiner der in Abs. 4-9 genannten Pflichten durch den Kunden zurückgeht. Insbesondere hat der Kunde auf Aufforderung der Bank jeglichen der Bank entstandenen Schaden unverzüglich zu ersetzen und jegliche Kosten der Bank zu erstatten, die durch die Bank im Zusammenhang mit der Nichterfüllung vonseiten des Kunden einer solchen Pflicht bzw. solcher Pflichten getragen wurden.
12. Gemäß den Bestimmungen der EMIR-Regelungen wurde die sich aus den EMIR-Regelungen ergebende Pflicht, Geschäfte mit derivativen Instrumenten (inklusive jeglicher Änderungen zu diesen Geschäften und deren Beendigung) zu melden, auf jede Partei eines Geschäfts mit derivativen Instrumenten auferlegt, d.h. getrennt auf die Bank und auf den Kunden. Obwohl die Meldung von Geschäften mit derivativen Instrumenten (inklusive jeglichen Änderungen zu diesen Geschäften und deren Beendigung) im Namen des Kunden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 4, durch die Bank getätigt wird, können die sich aus der Nichterfüllung der Bestimmungen der EMIR-Regelungen ergebenden Strafen direkt gegen den Kunden verhängt werden.
13. Die Bank haftet gegenüber dem Kunden nicht für die Nichterfüllung bzw. nicht ordnungsgemäße Erfüllung durch das Transaktionsregister der sich aus den Rechtsvorschriften (inklusive der EMIR-Regelungen) sowie aus dem zwischen der Bank und dem Transaktionsregister abgeschlossenen Vertrag ergebenden Pflichten.
14. Die Bank haftet gegenüber dem Kunden nicht für den dem Kunden entstandenen Schaden im Zusammenhang mit der fehlenden Möglichkeit, ein Geschäft mit derivativen Instrumenten (inklusive jeglicher Änderungen zu diesem Geschäft sowie dessen Beendigung) an das Transaktionsregister aus technischen Gründen und wegen des Eintritts der höheren Gewalt zu melden.
15. Die Bank behält sich das Recht vor, für die Meldung von Geschäften mit derivativen Instrumenten an Transaktionsregister (inklusive jeglicher Änderungen zu diesen Geschäften und deren Beendigung) Gebühren gemäß dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ zu berechnen. Über die Einführung von Gebühren oder deren Änderung werden die Kunden einen Monat im Voraus durch die Bank unterrichtet.
16. Gemäß den Bestimmungen der EMIR-Regelungen ermächtigt der Kunde die Bank, die mit der Bank abgeschlossenen Geschäfte mit derivativen Instrumenten (inklusive jeglicher Änderungen zu diesen Geschäften sowie deren Beendigung) im Namen des Kunden an die ESMA zu melden (gemäß den in Abs. 1 – 15 genannten Regeln), sollte kein Transaktionsregister zur Verfügung stehen, um Geschäfte mit derivativen Instrumenten gemäß den Bestimmungen der EMIR-Regelungen aufzuzeichnen.
17. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Bank, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 4, bei fehlender anderweitiger Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank keine Meldungen von unter die Ermächtigung gemäß Abs. 1 und 16 fallenden Geschäften mit derivativen Instrumenten (inklusive keiner Änderungen zu diesen Geschäften und deren Beendigung) an Transaktionsregister oder die ESMA selbständig zu tätigen.
18. Die Bestimmungen der Abs. 1-17 finden keine Anwendung auf Kunden mit dem Sitz (oder, falls sie keinen Sitz haben, dem Ort der Ausübung der geschäftlichen Tätigkeit) außerhalb des Territoriums der Europäischen Union.

§ 16. Komprimierung

Falls die Zahl der gültigen der zentralen Clearingpflicht gemäß den EMIR-Regelungen nicht unterliegenden Geschäften mit derivativen Instrumenten zwischen der Bank und dem Kunden 500 überschreitet oder falls es infolge anderer Umstände wahrscheinlich erscheinen sollte, dass deren Zahl in absehbarer Zeit (d.h. nicht später als innerhalb von 45 nacheinander folgenden Kalendertagen) 500 erreicht bzw. überschreitet, werden die Bank und der Kunde Verhandlungen aufnehmen, um detaillierte Verfahren zur regelmäßigen, mindestens zweimal im Jahr vorzunehmenden Prüfung hinsichtlich der Möglichkeit, das Portfolio dieser Geschäfte mit derivativen Instrumenten (inklusive des Transaktionspakets) zu komprimieren sowie Verfahren zur Vornahme einer solchen Portfoliokomprimierung zwecks der Begrenzung des Kreditrisikos der Gegenpartei zu vereinbaren.

§ 17. MiFID-, MiFIR- und EMIR-Vermutungen

1. Zwecks Erfüllung durch die Bank und den Kunden der gemäß EMIR-, MiFID- und MiFIR-Regelungen auferlegten Pflichten, und im Hinblick auf die Bank, zwecks Erfüllung des zwischen der Bank und dem Transaktionsregister abgeschlossenen Vertrags, kann die Bank bei fehlender anderweitiger der Bank durch den Kunden zugeleiteter Benachrichtigung – wobei die Benachrichtigung über die in Ziff. 3 genannten Informationen während des Transaktionsabschlusses erfolgen und die Benachrichtigung über die in Ziff. 1, 2 und 4 genannten Informationen an die Bank schriftlich zugestellt werden sollte und am nächsten Werktag ab ihrer Zustellung an die Bank wirksam wird – vermuten, dass:
 - 1/ der Kunde den Status eines Kunden im Sinne der EMIR-Regelungen besitzt, entsprechend dem Status, den er der Bank beim Abschluss des Rahmenvertrags oder auf die in Abs. 2 genannte Art und Weise mitgeteilt hat,
 - 2/ der Kunde, bei dem es sich weder um eine FC-Gegenpartei noch um ein Unternehmen mit dem Sitz (oder, falls er keinen Sitz hat, dem Ort der Ausübung der geschäftlichen Tätigkeit) außerhalb des Territoriums der Europäischen Union handelt, eine NFC-Gegenpartei ist, die keine NFC+-Gegenpartei ist,
 - 3/ der Kunde, bei dem es sich um eine NFC-Gegenpartei handelt, Geschäfte mit derivativen Instrumenten abschließt, um das unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit des Kunden bzw. mit dessen Tätigkeit im Bereich des Aktiva- und Passivmanagements im Zusammenhang stehende Risiko im Sinne der EMIR-Regelungen zu reduzieren,
 - 4/ ein durch den Kunden abzuschließendes Geschäft mit Finanzinstrumenten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossen wird,
 - 5/ wenn keine andere Erklärung des Kunden vorliegt, wird angenommen, dass eine Transaktion keinen Leerverkauf eines Wertpapiers (oder keinen Teil dessen) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps darstellt,
 - 6/ der Kunde bestätigt, indem er eine Transaktion abschließt, dass diese Transaktion der in § 1 Abs. 16 genannten Pflicht zum Handel nicht unterliegt.
2. Im Falle der Änderung des Status durch den Kunden, insbesondere im Falle des Erreichens oder des Verlusts des Status der NFC+-Gegenpartei durch die NFC-Gegenpartei, hat der Kunde unverzüglich, jedoch nicht später als vor dem Abschluss eines neuen Geschäfts mit derivativen Instrumenten bzw. der Änderung eines bestehenden mit der Bank abgeschlossenen Geschäfts mit derivativen Instrumenten, die Bank über die Statusänderung (inklusive über das Erreichen eines neuen Status oder den Verlust des bisherigen Status) zu unterrichten, wobei die Parteien im guten Glauben das weitere Vorgehen festlegen werden, insbesondere bezüglich des Abschlusses und der Abrechnung von Geschäften mit derivativen Instrumenten, soweit dies zur Ausübung der durch die EMIR-Regelungen auferlegten Pflichten durch die Bank oder den Kunden erforderlich ist.
3. Wenn der Kunde, bei dem es sich um eine Gegenpartei NFC handelt, seine Positionen nicht berechnet bzw. infolge der Berechnung gezeigt hat, dass er die in Art. 10 (1) der EMIR-Verordnung (oder in einer anderen Vorschrift, durch welche dieser ersetzt wird) genannte Schwelle überschritten hat (oder diese Schwelle durch den geplanten Abschluss bzw. durch die Änderung eines Geschäfts mit derivativen Instrumenten mit der Bank überschritten wird), hat der Kunde unverzüglich, und jeweils nicht später als vor dem Abschluss eines weiteren Geschäfts mit derivativen Instrumenten mit der Bank oder der Änderung des bestehenden Geschäfts mit derivativen Instrumenten (bzw. vor dem Abschluss oder Änderung eines Geschäfts mit derivativen Instrumenten, infolge dessen Abschlusses oder Änderung diese Schwelle durch den Kunden überschritten worden wäre), die Bank jeweils vor dem Abschluss oder der Änderung einer solchen Transaktion schriftlich zu unterrichten, dass er seine Positionen nicht berechnet bzw. dass er infolge der Berechnung gezeigt hat, dass er die Schwelle überschritten hat (oder dass diese Schwelle durch den geplanten Abschluss eines Geschäfts mit derivativen Instrumenten mit der Bank oder die Änderung des bestehenden Geschäfts mit derivativen Instrumenten überschritten wird).

4. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 10 und 11 werden einschlägig angewendet.
5. Vorbehaltlich des Abs. 1 hat der Kunde die Bank schriftlich zu informieren, wenn es für den Kunden notwendig ist, irgendeine der gemäß EMIR-, MiFID- und MiFIR-Regelungen auferlegten Pflichten zu erfüllen.

§ 18. Sicherheitsarten

1. Im Zusammenhang mit den abgeschlossenen und zum Transaktionspaket gehörenden Transaktionen ist der Kunde zur Bestellung einer Sicherheit verpflichtet. Zwecks der Bestellung einer Sicherheit bzw. der Vereinbarung der Befreiung des Kunden von der Pflicht zur Bestellung einer Sicherheit ist der Kunde verpflichtet, mit der Bank ein Sicherheitsvertrag abzuschließen.
2. Die Erforderliche Sicherheit wird in der im Rahmenvertrag festgestellten Form bestellt.
3. Die Zusätzliche Sicherheit wird im Sicherheitsvertrag festgelegt.

§ 19. Erforderliche Sicherheit

1. Der Kunde kann zur Bestellung der Erforderlichen Sicherheit an einem beliebigen Werktag aufgefordert werden.
2. Die Höhe der Erforderlichen Sicherheit gleicht dem Wert des zum Bewertungstag berechneten Exposures des Kunden gemindert um den Limitbetrag.
3. Die Art und Weise der Berechnung des Exposures des Kunden wird im Sicherheitsvertrag geregelt.
4. Sofern der Kunde gemäß dem Sicherheitsvertrag von der Pflicht zur Bestellung der Erforderlichen Sicherheit befreit wird, wird die Befreiung von der Pflicht zur Bestellung der Erforderlichen Sicherheit am 5. Werktag nach dem Tag, an dem der Kunde sämtliche im Rahmenvertrag bestimmten Bedingungen erfüllt hat, wirksam, es sei denn, die Bank informiert den Kunden früher über die Befreiung von der oben genannten Pflicht (per Telefon, elektronisch oder per Fax).

§ 20. Vorgehensweise zur Bestellung der Erforderlichen Sicherheit

1. Die Bank stellt an den Kunden bis zum Ende des nächsten Werktags nach dem Bewertungstag einen Bericht über die Sicherheiten zu, in dem die folgenden Informationen beinhaltet sind:
 - 1/ der Wert der durch den Kunden bestellten Erforderlichen Sicherheit nach dem Stand zum Bewertungstag,
 - 2/ der Wert der zu zahlenden Erforderlichen Sicherheit, die vom Kunden ab dem zweiten Werktag, der dem Bewertungstag folgt, gefordert wird.
2. Wenn der Wert der bestellten Erforderlichen Sicherheit nach dem Stand zum Bewertungstag niedriger als der Wert der zu zahlenden Erforderlichen Sicherheit ist, ist der Kunde verpflichtet, den Wert der bestellten Erforderlichen Sicherheit bis zum Wert der zu zahlenden Erforderlichen Sicherheit zu ergänzen.
3. Zwecks der Bestellung bzw. der Ergänzung des Wertes der Erforderlichen Sicherheit, wenn:
 - 1/ der Kunde ein Verrechnungskonto bei der Bank hat, belastet die Bank das im Sicherheitsvertrag angegebene Verrechnungskonto des Kunden bis zum Wert der verfügbaren Mitteln am zweiten auf den Bewertungstag folgenden Werktag mit dem Differenzbetrag zwischen dem Wert der zu zahlenden Erforderlichen Sicherheit und dem Wert der durch den Kunden bestellten Erforderlichen Sicherheit (ohne der Zusätzlichen Sicherheit) nach dem Stand zum ersten auf den Bewertungstag folgenden Werktag,
 - 2/ der Kunde kein Verrechnungskonto bei der Bank hat, ist der Kunde verpflichtet, nicht später als am zweiten auf den Bewertungstag folgenden Werktag Mittel auf das durch die Bank angegebene Konto zwecks der Bestellung bzw. der Ergänzung der zu zahlenden Erforderlichen Sicherheit zu überweisen,
 - 3/ der Kunde nicht sicherstellt, dass Mittel in der Höhe, die erforderlich ist, um die Erforderliche Sicherheit zu bestellen bzw. die zu zahlende Erforderliche Sicherheit zu ergänzen, auf dem Verrechnungskonto an dem Werktag, von dem in Ziff. 1 die Rede ist, verfügbar sind, hat die Bank das Recht, am nächsten Werktag ein anderes Verrechnungskonto des Kunden oder ein anderes bei der Bank geführte Konto des Kunden, sofern das Konto in derselben Währung geführt wird, in der die Erforderliche Sicherheit erhoben wird, bis zu der im Sicherheitsbericht angegebenen Höhe der zu zahlenden Erforderlichen Sicherheit zu belasten.
4. Die Bank kann die Bestellung der Erforderlichen Sicherheit vor dem Abschluss der Transaktion verlangen. In diesem Fall wird das Verrechnungskonto mit dem vereinbarten Betrag der Erforderlichen Sicherheit durch die Bank belastet oder der Kunde überweist den vereinbarten Betrag der Erforderlichen Sicherheit auf ein durch die Bank genanntes Konto. Sollte der Abschluss der Transaktion nicht zustande kommen, so erfolgt die Rückerstattung der Erforderlichen Sicherheit nach den in Abs. 5 genannten Regeln.
5. Wenn der Wert der bestellten Erforderlichen Sicherheit den Wert der zu zahlenden Erforderlichen Sicherheit überschreitet, zahlt die Bank einen Teil der bestellten Erforderlichen Sicherheit in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Wert der bestellten Erforderlichen Sicherheit und dem Wert der zu zahlenden Erforderlichen Sicherheit zurück. Die Bank schreibt den Betrag dem Verrechnungskonto des Kunden (sofern dieses bei der Bank geführt wird) gut oder überweist die Mittel auf ein bei einer anderen Bank geführtes Verrechnungskonto des Kunden (in diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Erteilung des Überweisungsauftrags durch die Bank als der Tag der Rückzahlung), wobei die Rückzahlung auf das im Rahmenvertrag genannte Verrechnungskonto, das in derselben Währung geführt wird, in der die Erforderliche Sicherheit erhoben wurde, erfolgt. Der Mindestbetrag, den die Bank im Rahmen der Rückzahlung der Erforderlichen Sicherheit zahlt, beträgt 25 000 PLN oder stellt den Gegenwert dieses Betrags in einer anderen Währung, umgerechnet nach dem NBP-Fixing-Wechselkurs zum Bewertungstag dar.
6. Die Parteien können im Sicherheitsvertrag oder in einem anderen durch den Kunden zugeschickten und durch die Bank genehmigten Dokument andere als die in Abs. 5 genannten Regeln zur Erhebung oder Rückzahlung eines Teils der Erforderlichen Sicherheit vereinbaren.
7. Wird die Erforderliche Sicherheit in einer anderen Währung als PLN bestellt, wird sie durch die Bank zwecks der Feststellung des Werts der bestellten Erforderlichen Sicherheit nach dem Wechselkurs aus der zum Zeitpunkt der Belastung des Kontos bzw. der Gutschrift geltenden Wechselkursstabelle umgerechnet.

§ 21. Befriedigung der Ansprüche

1. Die Bank kann aus den zu ihren Gunsten bestellten Sicherheiten folgende Ansprüche befriedigen:
 - 1/ Anspruch auf die Entrichtung von fälligen Beträgen, die sich aus der Abrechnung der durch den Kunden mit der Bank abgeschlossenen Transaktionen ergeben, insbesondere des Schlussbetrags,
 - 2/ Anspruch auf die Deckung eines unerlaubten Sollsaldos, der auf dem bei der Bank geführten Verrechnungskonto des Kunden infolge der Transaktionsabrechnung oder der Vorzeitigen Abrechnung entstanden ist,
 - 3/ Anspruch auf die der Bank von den Verbindlichkeiten, denen der Kunde nicht fristgemäß nachgekommen ist, zustehenden Verzugszinsen,
 - 4/ Anspruch auf die Deckung aller nachgewiesenen Gebühren und Aufwendungen, die die Bank im Zusammenhang mit der Vorzeitigen Abrechnung getragen hat.
2. Die Reihenfolge, in der die in Abs. 1 genannten Ansprüche befriedigt werden, und die Reihenfolge der Befriedigung aus den Sicherheiten wird durch die Bank bestimmt.

3. Wenn der Betrag der in Abs. 1 genannten Ansprüche auf eine andere Währung als die durch den Kunden bestellte Sicherheit lautet, ist die Bank berechtigt, den Wert der Sicherheit zum Zweck der Befriedigung ihrer Ansprüche in die Währung der Ansprüche nach dem Ankaukurs der Währung aus der zum Zeitpunkt der Befriedigung geltenden Kurstabelle umzurechnen, es sei denn, die Parteien haben einen anderen Umrechnungskurs vereinbart.
4. Sollte in der Kurstabelle der Wechselkurs der Währungen, auf die die Ansprüche und die Sicherheit lauten, nicht berücksichtigt sein, so wird die Bank die Umrechnung in PLN wie folgt vornehmen:
 - 1/ sie rechnet den Betrag der Ansprüche der Bank nach dem Verkaufskurs der jeweiligen Währung um,
 - 2/ sie rechnet den Betrag der durch den Kunden bestellten Sicherheit nach dem Ankaukurs der jeweiligen Währung um, wobei diese Kurse aus der zum Zeitpunkt der Belastung bzw. der Gutschrift des Kontos geltenden Wechselkursstabelle zu entnehmen sind, es sei denn, die Parteien haben einen anderen Umrechnungskurs vereinbart.
5. Die fälligen und nicht getilgten Verbindlichkeiten des Kunden aus der Transaktion bzw. aus dem Rahmenvertrag bzw. aus Sicherheiten werden durch die Bank mit dem gesetzlichen Zinssatz verzinst und die Zinsen werden vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag ihrer Tilgung (ausschließlich) berechnet.
6. Die Vertragsparteien beschließen einstimmig Folgendes:
 - 1/ Die Bank kann eine Aufrechnung der ihr vom Kunden zustehenden fälligen Forderungen, die sich aus den aufgrund vom Rahmenvertrag abgeschlossenen Transaktionen ergeben (insbesondere des Schlussbetrags und der Beträge, die auf dem Verrechnungskonto des Kunden als unerlaubter Sollsaldo erfasst werden), mit allen fälligen oder nicht fälligen Forderungen der Kunden gegenüber der Bank vornehmen,
 - 2/ Die aufzurechnenden Beträge, die auf eine andere Währung als der Schlussbetrag lauten, werden durch die Bank nach der Wechselkursstabelle zum Tag der Vorzeitigen Abrechnung in die Währung umgerechnet, auf die der Schlussbetrag lautet; Nach der Aufrechnung schickt die Bank ein Verzeichnis der aufgerechneten Forderungen, die sich aus den Transaktionen ergeben.
7. Die Bestimmungen des Abs. 6 finden keine Anwendung auf: die Berechnung des Schlussbetrags, die Abrechnung der Transaktionen, die in Form von der Belastung des Verrechnungskontos mit dem Abrechnungsbetrag oder mit dem Schlussbetrag erfolgt.
8. Die Bank kann die ihr von dem Kunden zustehenden Forderungen aus den Transaktionen, auf die sich die Geschäftsbedingungen beziehen, in Form von einem unerlaubten Sollsaldo auf den bei der Bank geführten Verrechnungskonten des Kunden erfassen.
9. Der Kunde verpflichtet sich, die sich aus dem Rahmenvertrag und den Transaktionen, die aufgrund dessen abgeschlossen werden, ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Bank mindestens genauso (pari passu) wie alle anderen bestehenden und künftigen Verpflichtungen des Kunden gegenüber Dritten aus ähnlichen Verträgen und Transaktionen zu betrachten, mit Ausnahme von Verpflichtungen, deren Erfüllung kraft zwingend geltender Rechtsvorschriften bevorzugt wird.

§ 22. Personaldatenverarbeitung

1. Die Bank ist Verwalterin der personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen.
2. Zum Zwecke des Abschlusses und der Ausführung des Vertrags verarbeitet die Bank die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen. Die Angabe der personenbezogenen Daten ist für den Abschluss und die Ausführung des Vertrags erforderlich.
3. Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen auch für folgende Zwecke:
 - 1/ für statistische und analytische Zwecke, für die Zwecke der Bewertung und der Überwachung des operationellen Risikos, für die Zwecke der Entwicklung, Überwachung und Änderung der internen Ansätze und der Ansätze und Modellen bezüglich der Aufsichtsanforderungen, inklusive des operationellen Risikos, für die Zwecke der Reklamationsabwicklung, der Geltendmachung der Ansprüche, der Betrugsbekämpfung, der Durchführung der sich aus dem geltenden Recht (insbesondere AML, FATCA, CRS, MIFID) ergebenden Pflichten und der Archivierung,
 - 2/ für die Zwecke der Übergabe an den Kunden von Marketingmaterialien, die eigene Produkte und Dienstleistungen der Bank und der Tochtergesellschaften der mBank Gruppe betreffen. Die Liste der die mBank Gruppe bildenden Unternehmen ist auf dem Internetportal der mBank Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl erhältlich,
 - 3/ für die Zwecke der Profilierung im Rahmen des Direktmarketings der Produkte und Dienstleistungen der Bank und der Tochtergesellschaften der mBank Gruppe.
4. Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen für den Zeitraum, der für den Abschluss und die Ausführung des Vertrags erforderlich ist, und anschließend für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Vertragsablauf oder für einen anderen Zeitraum, der für die Verjährung von etwaigen Ansprüchen angemessen ist. Nach dem Ablauf der obengenannten Zeiträume werden die personenbezogenen Daten durch die Bank anonymisiert.
5. Der Kunde und die ihn vertretenden Personen haben das Recht:
 - 1/ eigene Daten einzusehen sowie diese korrigieren und übertragen zu lassen, und
 - 2/ Löschung der Daten oder Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen oder der Datenverarbeitung zu widersprechen, insbesondere der Profilierung für die Zwecke des Direktmarketings der Produkte und Dienstleistungen der Bank und der Tochtergesellschaften der mBank Gruppe zu widersprechen.
6. Als Datenschutzbeauftragter fungiert ein Bankmitarbeiter, der unter der folgenden Adresse erreichbar ist: Inspektordanychosobowych@mbank.pl.
7. Detaillierte Informationen über die Regeln und die Vorgehensweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bank sind dem Datenschutz-Grundverordnung-Paket, das auf dem Internetportal der mBank Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/pdf/rodo/pakiet-rodo.pdf erhältlich ist, zu entnehmen.
8. Als die für den Schutz personenbezogener Daten zuständige Aufsichtsbehörde fungiert der Präsident des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten, bei dem der Kunde und die ihn vertretenden Personen berechtigt sind, eine Beschwerde einzureichen.
9. Die Bank informiert, dass:
 - 1/ die Abwicklung von Auslandsüberweisungen mithilfe von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) zur Folge haben kann, dass die Regierungsbehörden der Vereinigten Staaten zu den personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen Zugang haben können. Die US-Behörden haben sich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung in Beachtung der Garantien, die im europäischen System zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind, zu verwenden.
 - 2/ die Daten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen den Unternehmen, denen die Bank die Datenverarbeitung übertragen hat, zum Zwecke der Ausführung der Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Bank offengelegt werden können.
10. Die Bank ist berechtigt, Angaben über die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, zu übermitteln an:
 - 1/ System Bankowy Rejestr („BR“) – eine Datenbank, deren Datenverwalter der Verband Polnischer Banken (Związek Banków Polskich) mit Sitz in Warschau ist, und die aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
 - 2/ Biuro Informacji Kredytowej S.A. („BIK“) – ein Kreditauskunftsbüro mit Sitz in Warschau, das aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert, insbesondere für die Zwecke der Bewertungsmodelle; detaillierte Informationen sind dem Datenschutzhinweis, der auf den Seiten des Internetportals der mBank Gruppe veröffentlicht wurde (www.mbank.pl/klazulainformacyjna), zu entnehmen,

- 3/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die aufgrund des Gesetzes vom 9. April 2010 über die Zurverfügungstellung der Wirtschaftsinformationen und Austausch von Wirtschaftsdaten funktionieren, sofern:
 - a/ die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank mindestens 500 PLN beträgt,
 - b/ die Leistung bzw. Leistungen seit mindestens 30 Tagen fällig sind,
 - c/ seit der Versendung der Zahlungsaufforderung samt Warnung über die beabsichtigte Weitergabe der Daten an das Büro, unter Angabe des Firmennamens und der Adresse des Sitzes dieses Büros, per eingeschriebenen Brief an die durch den Kunden genannte Adresse für den Schriftverkehr, und sollte der Kunde eine solche Adresse nicht angegeben haben – an die Adresse des Sitzes des Kunden, durch die die Daten weitergebende Bank, bei der es sich um den Gläubiger handelt, mindestens ein Monat vergangen ist.
11. Die bei der BR und dem BIK gespeicherten Daten des Kunden, darunter dessen personenbezogenen Daten, dürfen an die folgenden Institutionen weitergegeben werden:
 - 1/ andere Banken,
 - 2/ Finanzinstitute, bei denen es sich um Tochtergesellschaften der Banken im Sinne des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 handelt,
 - 3/ sonstige gesetzlich berechnigte Personen – gemäß den Bedingungen des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997,
 - 4/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die aufgrund des Gesetzes vom 9. April 2010 über die Zurverfügungstellung der Wirtschaftsinformationen und Austausch von Wirtschaftsdaten funktionieren, in dem in diesem Gesetz bestimmten Umfang und zu den darin festgelegten Bedingungen.

§ 23. Änderungen der Geschäftsbedingungen

1. Die Änderungen der Geschäftsbedingungen und der Transaktionsbeschreibungen, die während der Laufzeit des Rahmenvertrags vorgenommen werden, werden dem Kunden unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens zugestellt. Die Zustellung der Änderungen erfolgt gemäß § 12.
2. Innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Änderungen ist der Kunde berechnigt, eine Erklärung über die Kündigung des Rahmenvertrags abzugeben. Die Nichtabgabe der Erklärung über die Kündigung des Rahmenvertrags innerhalb der im ersten Satz genannten Frist wird als Anerkennung der durch die Bank zugestellten Änderungen betrachtet.

§ 24. Schlussbestimmungen

1. Die vom Kunden geschuldete Transaktionssteuern werden durch die Bank nicht angerechnet oder aufgerechnet, es sei denn, die geltenden Rechtsvorschriften machen deren Anrechnung und Aufrechnung erforderlich.
2. Soweit in den Geschäftsbedingungen, im Rahmenvertrag, im Sicherheitsvertrag oder in der Transaktionsbestätigung nicht anders angegeben:
 - 1/ werden alle Berechnungen durch die Bank gemacht,
 - 2/ erfolgen alle Umrechnungen von Beträgen in andere Währungen gemäß der gültigen Wechselkursstabelle.
3. Zur Vermeidung von Zweifeln:
 - 1/ alle sich in den Geschäftsbedingungen befindenden Bezugnahmen auf Uhrzeiten (mit Ausnahme von den Transaktionsbeschreibungen, wo sowohl die Warschauer Zeit, die Mitteleuropäische Zeit als auch sonstige Zeit angegeben wird) werden als Uhrzeiten in der polnischen Ortszeit verstanden,
 - 2/ die Verweise auf Paragraphen oder Absätze werden als entsprechende Paragraphen oder Absätze in den Geschäftsbedingungen verstanden,
 - 3/ für Begriffe, die groß geschrieben sind, gelten die Definitionen aus den Geschäftsbedingungen und aus den Transaktionsbeschreibungen,
 - 4/ die in den Geschäftsbedingungen verwendeten Gliederungseinheiten haben einen formellen Charakter.
4. Die Bank informiert, dass:
 - 1/ sie Mitglied im gesetzlichen Geldmittelsicherungssystem, das im Gesetz vom 10. Juni 2016 über den Bankgarantiefonds, das Einlagensicherungssystem und die Abwicklung genannt ist (mit späteren Änderungen) (nachstehend „BFG“), ist, durch das die bei der Bank gemachten Einlagen (in PLN bzw. in Fremdwährung) der folgenden Einleger gesichert werden: natürliche Personen, juristische Personen, rechtsfähige Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Schulsparbanken und betriebliche Unterstützungs- und Darlehenskassen, soweit sie Partei eines Kontoführungsvertrags auf den Namen sind bzw. über eine sich aus dem Bankgeschäft ergebende Forderung gegen die Bank verfügen (als Nachweis gelten die durch die Bank ausgestellten Namensdokumente bzw. Depotscheine, von denen im Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über Finanzinstrumente vom 29. Juli 2005 die Rede ist), sowie Personen, von denen im Art. 55 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 1 des Gesetzes – Bankrecht die Rede ist, soweit ihre Forderung gegen die Bank vor dem Tag der Erfüllung einer Garantiebedingung (im Sinne des Gesetzes über den Bankgarantiefonds) fällig geworden ist,
 - 2/ wenn die Bank ein Konto für mehrere Personen führt (Gemeinschaftskonto), jede von ihnen ein Einleger ist – gemäß den Bedingungen des Kontoführungsvertrags, und wenn darüber keine Vertragsregelung bzw. Vorschriften bestehen, gilt jede Person als ein Einleger zu gleichen Teilen,
 - 3/ wenn die Bank ein Konto für eine Zivilgesellschaft, eine offene Gesellschaft, eine Partnergesellschaft, eine Kommanditgesellschaft bzw. eine Kommanditgesellschaft auf Aktien führt, diese Gesellschaft als ein Einleger gilt,
 - 4/ die gesicherten Mittel ab deren Einzahlung auf das Bankkonto durch das obligatorische Garantiesystem abgesichert sind, was nicht später als am Vortag der Erfüllung der Garantiebedingung der BFG erfolgen soll, und im Fall von Forderungen aufgrund des Bankgeschäfts, soweit diese Tätigkeit vor dem Tag der Erfüllung der Garantiebedingung der BFG durchgeführt wurde – bis zu einem Betrag in PLN im Gegenwert von 100.000 EUR bis zu 100% (inkl. Zinsen bis zum Tag der Erfüllung der Garantiebedingung, gemäß dem vertraglich bestimmten Zinssatz unabhängig vom Fälligkeitstermin). Der Einleger verliert das Recht auf die Geltendmachung seiner Ansprüche gegen die Bank, die über den Betrag des gesicherten Geldleistung hinausgehen, nicht,
 - 5/ zur Umrechnung von EUR in PLN der Mittelkurs vom Tag der Erfüllung der Garantiebedingung, der durch die Polnische Nationalbank NBP veröffentlicht wird, herangezogen wird,
 - 6/ der Gegenwert von 100.000 EUR umgerechnet in PLN der höchste Betrag der Forderungen vom Einleger gegen den BFG ist, unabhängig vom Wert der Mittel und von der Anzahl der Konten bzw. von der Anzahl der Forderungen,
 - 7/ Ansprüche aufgrund der Garantie des BFG nach Ablauf von 5 Jahren ab der Erfüllung der Garantiebedingung verjähren,
 - 8/ detaillierte Informationen zum Bankgarantiefonds sind auf dem Internetportal der mBank Gruppe (www.mbank.pl/download/bfg-info/) zu finden.
5. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank folgende Dokumente, die die Finanzlage des Kunden überprüfen lassen, regelmäßig per Post zuzuleiten:
 - 1/ Kopie des Berichtes F-01 GUS – unverzüglich nach deren Erstellung,
 - 2/ eine Kopie des Jahresabschlusses, unverzüglich nach dessen Erstellung und nochmals nach dessen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, sofern diese Prüfung nach einschlägigen Vorschriften obligatorisch ist,
 - 3/ eine Erklärung über die gewährten Limits und die bestehende und geplante Verschuldung bei anderen Banken und Finanzinstituten nebst Rückzahlungsfristen – vierteljährlich,
 - 4/ eine Erklärung über die Höhe der außerbilanziellen Verbindlichkeiten – vierteljährlich,
 - 5/ Prognose für die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und Cash Flows – unverzüglich nach deren Erstellung,
 - 6/ Übergabe – wenigstens einmal im Vierteljahr – der Informationen über die bei anderen Banken abgeschlossenen Derivatgeschäfte und über ihre Bewertung.

6. Der Kunde ist verpflichtet, auf jede Anforderung der Bank Erklärungen zu erteilen und andere als die in Abs. 5 genannten Dokumente, die sich auf seine Finanzlage beziehen, vorzulegen.
7. Die in den vorliegenden Geschäftsbedingungen und Transaktionsbeschreibungen festgelegten Definitionen und Bezeichnungen entsprechen den gesetzlichen Bezeichnungen gemäß der unten dargestellten Information.

Terminologie der mBank	Terminologie gemäß dem Gesetz über den Handel mit Finanzinstrumenten
Doppelwährungseinlage	ein anderes Derivat, dessen Basiswert eine Fremdwährung ist und welches durch Lieferung oder Barausgleich ausgeübt wird
Investitionsanlage	strukturierte Einlage
Devisentermingeschäft (DTG)	ein Terminkontrakt, dessen Basiswert eine Fremdwährung ist und welcher durch Lieferung oder Barausgleich ausgeübt wird
Devisenoption	eine Option, deren Basiswert eine Fremdwährung ist und welche durch Lieferung oder Barausgleich ausgeübt wird
Forward Rate Agreement (FRA)	ein Zinstermingeschäft, welches durch Barausgleich ausgeübt wird
Zinsoption	eine Option, deren Basiswert ein Zinssatz ist und welche durch Barausgleich ausgeübt wird
Interest Rate Swap (IRS)	ein Swap, dessen Basiswert ein Zinssatz ist und welcher durch Barausgleich ausgeübt wird
Currency Interest Rate Swap (CIRS)	ein Swap, dessen Basiswerte ein Zinssatz und eine Fremdwährung sind und welcher durch Barausgleich ausgeübt wird
Terminkontraktgeschäft	ein Terminkontrakt, dessen Basiswert eine Ware ist und welcher durch Barausgleich ausgeübt wird
Warens wap	ein Swap, dessen Basiswert eine Ware ist und welcher durch Barausgleich ausgeübt wird
Warenoption	eine Option, deren Basiswert eine Ware ist und welche durch Barausgleich ausgeübt wird
Termingeschäft für den Verkauf von Berechtigungen für Emission von Treibhausgasen mit Geldverrechnungsoption	ein Terminkontrakt, dessen Gegenstand Emissionszertifikate sind, welcher durch Barausgleich nach der Wahl einer der Parteien ausgeübt werden kann
schuldrechtliches Wertpapier	Anleihen, Pfandbriefe, Investitionszertifikate und sonstige veräußerbare Wertpapiere, darunter Wertpapiere, die Schuldrechten entsprechende Vermögensrechte verbriefen, welche aufgrund der einschlägigen polnischen bzw. ausländischen Regelungen begeben wurden

8. Transaktionen, die mithilfe von Barausgleich durch Austausch des Ausgleichsbetrags („netto“, „ohne Lieferung“) abgerechnet werden, sind keine Differenzkontrakte im Sinne des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten.
9. Wenn der Index oder Referenzwert, auf dessen Basis die Verbindlichkeiten der Parteien festgelegt werden (nachstehend **„Referenzwert“**) und auf den sich eine Transaktion bezieht, nicht veröffentlicht wird bzw. nicht mehr veröffentlicht wird bzw. nicht verwendet werden kann bzw. verändert wird, wird die Bank nach den „Verhaltensgrundsätzen im Falle einer wesentlichen Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts“ vorgehen, die entsprechend in den folgenden Anlagen festgelegt sind:
 - 1/ Anlage Nr. 1 zu den Geschäftsbedingungen – für einen Kunden, bei dem es sich um eine natürliche Person, die eine Geschäftstätigkeit ausübt oder einen Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt, bzw.
 - 2/ Anlage Nr. 2 zu den Geschäftsbedingungen – für einen Kunden, bei dem es sich nicht um eine natürliche Person, die eine Geschäftstätigkeit ausübt oder einen Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt.
 Diese Bestimmungen finden auf alle Transaktionen Anwendung, inklusive der vor dem Inkrafttreten der Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Transaktionen.

§ 24¹. Mark-up

1. Die Bank informiert, dass bei der Quotierung einer Transaktion ein Mark-up enthalten sein kann.
2. Die Bank informiert den Kunden über die Höhe des maximalen Mark-ups auf dem Internetportal der mBank Gruppe (www.mbank.pl/en/help/forms/sme-corporate/financial-market/information-on-mark-up/). Auf jeden Antrag des Kunden kann die Bank die Information über die Höhe des maximalen Mark-ups in Papierform senden. Alle Änderungen zu den Informationen über die Höhe des maximalen Mark-ups werden durch die Veröffentlichung einer neuen, geänderten Information auf dem oben genannten Internetportal eingeführt. Die Änderung ist gültig ab dem Moment ihrer Veröffentlichung durch die Bank und ist nur für neue Transaktionen wirksam. Die Bank informiert den Kunden über eine Transaktion, in welcher das tatsächliche Mark-up höher als das maximale Mark-up ist, vor dem Transaktionsabschluss.
3. Der Kunde ist verpflichtet die Höhe des maximalen Mark-ups zu prüfen, bevor er eine Transaktion abschließt. Der Transaktionsabschluss stellt eine Erklärung des Kunden dar, dass er sich mit der aktuellen Information über die Höhe des maximalen Mark-ups vertraut gemacht hat und mit dieser einverstanden ist.

§ 25. Auflösung des Rahmenvertrags

1. Der Rahmenvertrag kann folgendermaßen aufgelöst werden:
 - 1/ durch den Kunden, jederzeit, mit einmonatiger Kündigungsfrist in schriftlicher Form mit Wirkung zum Ende des nächsten Kalendermonats oder im gegenseitigen Einvernehmen, vorausgesetzt, dass alle aufgrund des Rahmenvertrags abgeschlossene Transaktionen abgerechnet wurden, allerdings nicht früher als nach der Erfüllung aller sich aus dem Rahmenvertrag ergebenden Verpflichtungen, oder
 - 2/ durch die Bank, jederzeit, mit einmonatiger Kündigungsfrist in schriftlicher Form mit Wirkung zum Ende des nächsten Kalendermonats, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Versendung der Kündigung der Kunde keine nicht abgerechneten Transaktionen hat und alle sich aus dem Rahmenvertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllt wurden.

2. Unbeschadet der in Abs. 1 beschriebenen Regeln hat die Bank das Recht, den Rahmenvertrag im Falle des Auftretens von Voraussetzungen, aufgrund deren die Vorzeitige Abrechnung erfolgen kann, mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall wird der Rahmenvertrag mit dem Tag der Vorzeitigen Abrechnung aufgelöst, wobei alle Transaktionen (mit Ausnahme der Termineinlagengeschäfte) der Vorzeitiger Abrechnung durch die Berechnung des Schlussbetrags unterliegen. In diesem Fall hat die Bank auch das Recht auf eine Vorzeitige Abrechnung der übrigen Transaktionen (die keine Derivatgeschäfte sind), mit Ausnahme der Termineinlagengeschäfte. Die Bestimmungen gemäß § 10 werden einschlägig angewendet.
3. Mit dem Tag der Auflösung des Rahmenvertrags wird der Sicherheitsvertrag aufgelöst.

§ 26. Inkrafttreten

Die Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

„Verhaltensgrundsätze im Falle einer wesentlichen Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts“

(für einen Kunden, bei dem es sich um eine natürliche Person, die eine Geschäftstätigkeit ausübt oder einen Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt).

Definitionen der in diesem Teil der Geschäftsbedingungen verwendeten Begriffe:

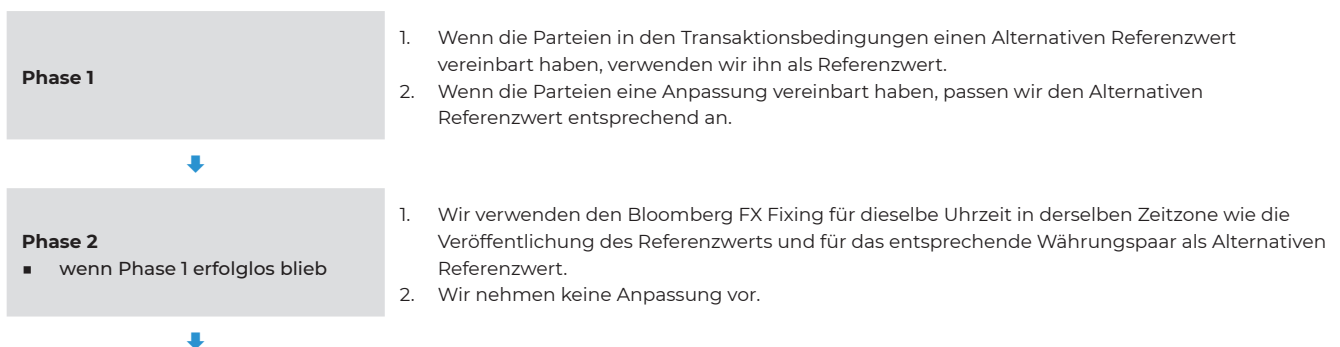
Administrator	ein Rechtsträger, der die Bereitstellung des Referenzwerts kontrolliert
Aufsichtsbehörde	die für den Administrator zuständige Aufsichtsbehörde
Anpassung	ein Wert oder eine Maßnahme, mithilfe dessen/deren wir die wirtschaftlichen Konsequenzen der Ersetzung des Referenzwerts durch einen Alternativen Referenzwert begrenzen
Veröffentlichung	Veröffentlichung der Informationen über den Referenzwert
Referenzwert	ein Index oder ein Referenzwert, auf dessen Basis wir die Verbindlichkeiten der Parteien festlegen
Alternativer Referenzwert	ein Index oder ein Referenzwert, der den Referenzwert in den in der Anlage beschriebenen Situationen ersetzt
Verwendung des Referenzwerts an einem gegebenen Tag	bedeutet, dass wir den an diesem Tag veröffentlichten Referenzwert verwenden, um den Wert der Verbindlichkeiten der Parteien festzulegen
Verwendung des Alternativen Referenzwerts ab einem gegebenen Tag	bedeutet, dass wir den Alternativen Referenzwert ab diesem Tag an den Tagen verwenden, an denen wir gemäß den Transaktionsbedingungen den Referenzwert verwenden sollten
Anlage	diese Anlage

Verhaltensgrundsätze

- Die Parteien wenden die in dieser Anlage beschriebenen Grundsätze an, sofern in zwingend geltenden Rechtsvorschriften nicht etwas anderes festgelegt ist.
- Den im Wege der Anpassung angepassten Alternativen Referenzwert verwenden wir in den in der Tabelle beschriebenen Situationen:

Art des Ereignisses	Wann verwenden wir den Alternativen Referenzwert?
Der Referenzwert wird nicht Veröffentlicht und der Administrator bzw. die für den Administrator zuständige Aufsichtsbehörde hat erklärt, dass die Nichtveröffentlichung dauerhaft ist	ab dem Tag, an dem der Referenzwert nicht Veröffentlicht wird
Ein Ereignis, welches dazu führt, dass wir den Referenzwert in der Transaktion nicht rechtmäßig verwenden können (bzw. nicht rechtmäßig werden verwenden können). Das kann z.B. eine Situation sein, wenn die Lizenz des Administrators entzogen wurde, wenn der Referenzwert nicht registriert wurde bzw. wenn die Genehmigung oder die Registrierung widerrufen wurde, wenn sie verursacht, dass wir den Referenzwert nicht verwenden können.	ab dem Tag, an dem wir den Referenzwert in der Transaktion nicht verwenden können
Der Referenzwert wird in anderen als die oben beschriebenen Situationen nicht veröffentlicht	ab dem Tag, an dem der Referenzwert nicht veröffentlicht wurde, bis zum Tag seiner erneuten Veröffentlichung

- Wie gehen wir vor, wenn wir einen Alternativen Referenzwert anstelle eines Devisen-Referenzwerts verwenden müssen?**



Phase 3

- wenn Phasen 1 und 2 erfolglos blieben



Phase 4

- wenn Phasen 1-3 erfolglos blieben

1. Wir verwenden den WM Reuters Spot Rate für dieselbe Uhrzeit in derselben Zeitzone wie die Veröffentlichung des Referenzwerts und für das entsprechende Währungspaar als Alternativen Referenzwert.
 2. Wir nehmen keine Anpassung vor.
-
1. Wenn kein Alternativer Referenzwert in den früheren Stufen gewählt wird, stellt dies einen Auflösungsfall in Bezug auf die gegebene Transaktion dar.
 2. Wenn die Transaktion nicht aufgelöst wird, wird anstelle des Referenzwerts der durch die Polnische Nationalbank NBP veröffentlichte Durchschnittswchselkurs verwendet.
 3. Wir nehmen keine Anpassung vor.

Was machen wir, wenn der Alternative Referenzwert nicht das dem Referenzwert entsprechende Währungspaar hat?

4. Wir verwenden den Alternativen Referenzwert für EUR und die Gegenwährung geteilt durch den Alternativen Referenzwert für EUR und die Basiswährung als Alternativen Referenzwert.

Ist es möglich, wieder den Referenzwert zu verwenden?

5. Wenn wir den Alternativen Referenzwert aus den folgenden Gründen verwenden:
 - 1/ der Referenzwert wird nicht mehr veröffentlicht und der Administrator bzw. die für den Administrator zuständige Aufsichtsbehörde hat erklärt, dass die Nichtveröffentlichung dauerhaft ist,
 - 2/ es ist ein anderes Ereignis eingetreten, welches dazu geführt hat, dass wir den Referenzwert in der Transaktion nicht rechtmäßig verwenden konnten,verwenden wir den Alternativen Referenzwert unabhängig vom eventuellen späteren Wegfall der obigen Gründe.
6. Wenn die Verwendung des Alternativen Referenzwerts andere Gründe hat, verwenden wir den früheren Referenzwert wieder ab dem Tag seiner erneuten Veröffentlichung.



Zum Beispiel kann ein anderer Grund sein, dass der Administrator ein technisches Problem hat, welches in einmaliger bzw. vorläufiger Nichtveröffentlichung des Referenzwerts resultiert.

Was machen wir, wenn der Administrator die Methode zur Festlegung des Referenzwerts ändert?

7. Wenn der Administrator die Methode (Art und Weise) zur Festlegung des Referenzwerts ändert, passen wir die Bestimmungen der Transaktion nicht an. Wir verwenden den geänderten Referenzwert, auch wenn der Administrator die Änderung als wesentlich erachtet.

Informationspflicht

8. Die Bank informiert den Kunden über Folgendes:
 - 1/ es ist zu einem Ereignis gekommen, in Folge dessen die Bank den Referenzwert nicht verwenden kann (oder nicht wird verwenden können);
 - 2/ die Veröffentlichung des Referenzwerts wurde eingestellt;
 - 3/ die Bank hat den Alternativen Referenzwert verwendet;
 - 4/ die Bank hat eine Anpassung vorgenommen;
 - 5/ die Bank verwendet wieder den früheren Referenzwert.
9. Die Bank übermittelt diese Informationen dem Kunden über ihre Website (www.mbank.pl/wskazniki) und auf eine Art und Weise, welche im Rahmenvertrag für Kommunikation vorgesehen ist.
10. Die Bank veröffentlicht die Informationen über die Referenzwerte und die Alternativen Referenzwerte auf ihrer Website (www.mbank.pl/wskazniki).

Erneute Verwendung

11. Wenn der Alternative Referenzwert dauerhaft den bisherigen Referenzwert ersetzt, gelten die Bestimmungen der Anlage in Bezug auf den bisherigen Referenzwert entsprechend für den Alternativen Referenzwert unter Berücksichtigung der Anpassung.

Verhaltensgrundsätze im Falle einer wesentlichen Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts

(für einen Kunden, bei dem es sich nicht um eine natürliche Person, die eine Geschäftstätigkeit ausübt oder einen Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt).

§ 1. Definitionen

Definitionen der in diesem Teil der Geschäftsbedingungen verwendeten Begriffe:

1. Administrator	ein Rechtsträger, der die Bereitstellung des Referenzwerts kontrolliert.
2. Tag der Ersetzung des Referenzwerts	der spätere der folgenden Tage: für die Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung 1/ der erste Tag nach 15 Werktagen ab der Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung, oder 2/ der erste Tag, an dem der Referenzwert im Zusammenhang mit der Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung nicht veröffentlicht wurde. oder für die Ankündigung der Fehlenden Genehmigung 1/ der erste Tag nach 15 Werktagen ab der Ankündigung der Fehlenden Genehmigung, oder 2/ der erste Tag, an dem wir den Referenzwert in keinen Verträgen im Zusammenhang mit der Ankündigung der Fehlenden Genehmigung rechtmäßig verwenden können.
3. Zentrale Gegenpartei	eine lizenzierte zentrale Gegenpartei, über welche wir Transaktionen, die den Referenzwert verwenden und das Risiko seiner Änderungen absichern, abrechnen. Es können z.B. die folgenden Rechtsträger sein: a) LCH Ltd, b) KDPW_CCP S.A., oder c) eine andere zentrale Gegenpartei.
4. Anpassung	ein Wert oder eine Maßnahme, mithilfe dessen/deren wir die wirtschaftlichen Konsequenzen der Ersetzung des Referenzwerts durch einen Alternativen Referenzwert begrenzen.
5. Quotierung	der Preis, zu dem wir eine Transaktion in einem Basisinstrument abschließen können. Ein Basisinstrument ist ein Instrument, dessen Marktwert aufgrund des Referenzwerts gemessen wird. Ein Basisinstrument kann z.B. eine hinterlegte Einlage oder ein Finanzinstrument sein. Wir erheben eine Quotierung: 1/ ungefähr zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bestimmende Rechtsträger für den gegebenen Referenzwert den Referenzwert standardmäßig veröffentlicht; 2/ für eine Transaktion, deren Betrag ähnlich wie der Nominalbetrag der Transaktion, aber nicht kleiner als der standardmäßige Betrag für ein gegebenes Basisinstrument ist.
6. Der Bestimmende Rechtsträger:	1/ die für den Administrator zuständige Aufsichtsbehörde, 2/ die für die Währung des Referenzwerts zuständige Zentralbank, 3/ der Administrator oder 4/ der Industrieverband, der Vorschläge der Ersetzung des Referenzwerts erarbeitet. Er wird durch die Aufsichtsbehörde oder die für die Währung des Referenzwerts zuständige Zentralbank bestimmt.
7. Veröffentlichung	Veröffentlichung der Informationen über den Referenzwert.
8. Warenderivatgeschäfte	Transaktionen, auf die die Geschäftsbedingungen „Beschreibung der Warengeschäfte“ angewendet werden.
9. Geschäfte in den CO2-Emissionsberechtigungen	Transaktionen, auf die die Geschäftsbedingungen „Beschreibung der Termingeschäfte für den Verkauf von Berechtigungen für Emission von Treibhausgasen mit Geldabrechnungsoption“ angewendet werden.
10. Referenzwert	ein Index oder ein Referenzwert, auf dessen Basis die Verbindlichkeiten der Parteien festgelegt werden.
11. Alternativer Referenzwert	ein Index oder ein Referenzwert, der den Referenzwert in den in der Anlage beschriebenen Situationen ersetzt.
12. Anlage	diese Anlage.
13. Ereignis	Nichtveröffentlichung des Referenzwerts oder ein Regulatorisches Ereignis.
14. Ereignis der Zentralen Gegenpartei	eine Situation, in der die Zentrale Gegenpartei den Referenzwert, den sie bei den abzurechnenden Transaktionen verwendet hat, durch den Alternativen Referenzwert ersetzt.

15. Regulatorisches Ereignis:	<ol style="list-style-type: none"> 1/ Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung – eine Situation, in der: <ol style="list-style-type: none"> a. der Bestimmende Rechtsträger eine offizielle Erklärung veröffentlicht, dass er die Veröffentlichung des Referenzwerts dauerhaft einstellt (bzw. einstellen wird), b. bis zur Veröffentlichung der Erklärung kein Nachfolger bestimmt wurde, der den Referenzwert weiterhin berechnen bzw. Veröffentlichen wird; 2/ Ankündigung der Fehlenden Genehmigung – eine Situation, in der eine zuverlässige Quelle erklärt, dass: <ol style="list-style-type: none"> a. der Referenzwert nicht registriert wird bzw. die Entscheidung über die Äquivalenz des Referenzwerts nicht erlassen wird, oder b. der Bestimmende Rechtsträger die Genehmigung bzw. die Registrierung für die Bereitstellung des gegebenen Referenzwerts nicht bekommen hat oder nicht bekommen wird bzw. seine Genehmigung bzw. Registrierung widerrufen oder vorläufig entzogen wurde.
16. Verwendung des Referenzwerts an einem gegebenen Tag	bedeutet, dass wir den an diesem Tag veröffentlichten Referenzwert verwenden, um den Wert der Verbindlichkeiten der Parteien festzulegen.
17. Verwendung des Alternativen Referenzwerts ab einem gegebenen Tag	bedeutet, dass wir den Alternativen Referenzwert ab diesem Tag an den Tagen verwenden, an denen wir den Referenzwert gemäß den Transaktionsbedingungen verwenden sollten.

Die in der Anlage verwendeten Verben im Plural (wie z.B. „wir legen fest“, „wir wählen“, „wir ändern“) bedeuten die durch die Bank ausgeführten Aktivitäten.

§ 2. Alternativer Referenzwert

1. Wir wenden die Bestimmungen der § 2 – § 5 nicht auf Warenderivatgeschäfte, Geschäfte in den CO2-Emissionsberechtigungen und Terminkontraktgeschäfte an.
2. Wir verwenden den Alternativen Referenzwert anstelle des Referenzwerts, wenn:
 - 1/ ein Regulatorisches Ereignis eintritt – ab dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts, oder
 - 2/ der Referenzwert unabhängig von einem Regulatorischen Ereignis nicht veröffentlicht wird – ab dem Tag, an dem der Referenzwert nicht veröffentlicht wurde bis zum Tag seiner erneuten Veröffentlichung.
3. Wenn seit dem Tag, an dem ein Regulatorisches Ereignis eingetreten ist bis zum Tag der Ersetzung des Referenzwerts:
 - 1/ der Referenzwert nicht veröffentlicht wird, oder
 - 2/ wir den Referenzwert nicht rechtmäßig verwenden können,
dann:
 - 3/ legen wir den Alternativen Referenzwert gleich fest und verwenden ihn, ohne bis zum Tag der Ersetzung des Referenzwerts zu warten;
 - 4/ legen wir den Alternativen Referenzwert wieder fest und verwenden ihn ab dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts.

Als Alternativen Referenzwert können wir Folgendes verwenden:
1. Den Alternativen Referenzwert, den die Zentrale Gegenpartei anstelle des Referenzwerts verwendet hat;
2. Den Alternativen Referenzwert, den wir in den Transaktionsbedingungen angegeben haben;
3. Den Alternativen Referenzwert, den der Bestimmende Rechtsträger anstelle des Referenzwerts empfohlen hat;
4. Den Alternativen Referenzwert, den wir gewählt haben – für den Spot-Währungskurs ist es der Bloomberg FX Fixing oder der WM/Reuters Spot Rate für das gegebene Währungspaar ¹ für dieselbe Uhrzeit in derselben Zeitzone wie die Veröffentlichung des Referenzwerts; für andere Referenzwerte ist es der Alternative Referenzwert, den wir anstelle des Referenzwerts bei Derivatgeschäften auf dem Interbankenmarkt verwendet haben;
5. das arithmetische Mittel der erhobenen Quotierungen – nur wenn wir zumindest zwei Quotierungen erhoben haben;
6. der durch die für die Währung des Referenzwerts zuständige Zentralbank verwendete Referenzzinssatz – nur wenn wir die früher genannten Methoden nicht anwenden konnten.

4. Wir wählen die Methode aus der Tabelle auf eine wirtschaftlich sinnvolle Art und Weise. Wir berücksichtigen dabei:
 - 1/ die Praxis auf dem Interbankenmarkt und
 - 2/ die Lösungen, die wir auf dem Interbankenmarkt umgesetzt haben.
5. Wenn wir die Methode nicht frei wählen können, verwenden wir die Methoden nach der in der Tabelle festgelegten Reihenfolge. Wir verwenden die nächste Methode, wenn die frühere Methode bis zum Tag der Ersetzung des Referenzwerts erfolglos geblieben ist. Wenn mehrere Bestimmende Rechtsträger bzw. mehrere Zentrale Gegenparteien einen Alternativen Referenzwert empfehlen, verwenden wir den durch den ersten der in der Definition genannten Rechtsträger empfohlenen Alternativen Referenzwert.

§ 3. Anpassung

1. Nach der Festlegung des Alternativen Referenzwerts legen wir die Anpassung fest.
2. Wir ändern den Wert des Alternativen Referenzwerts um die Anpassung. Die Anpassung kann:
 - 1/ ein positiver oder negativer Wert sein bzw. Null gleichen,
 - 2/ anhand einer Formel oder einer Berechnungsmethode bestimmt werden.
Die Anpassung kann die Form einer einmaligen Zahlung haben.
3. Sobald die Anpassung festgelegt wird, verwenden wir sie durchgehend im Zeitraum der Verwendung des Alternativen Referenzwerts.

¹ Wenn der Alternative Referenzwert für ein gegebenes Währungspaar nicht angegeben wird, verwenden wir den Alternativen Referenzwert für EUR und die Gegenwährung geteilt durch den Alternativen Referenzwert für EUR und die Basiswährung als Alternativen Referenzwert.

Verhaltensgrundsätze im Falle wenn wir einen Alternativen Referenzwert verwenden, der von einem anderen Rechtsträger verwendet oder empfohlen wird	
Situation	Was wir machen
a) ein Rechtsträger hat eine Anpassung empfohlen	wir verwenden die Anpassung
b) ein Rechtsträger hat keine Anpassung empfohlen	wir verwenden keine Anpassung
c) ein Rechtsträger hat keine Stellung bezüglich der Anpassung genommen	wir verwenden die Anpassung, die wir auf eine wirtschaftlich sinnvolle Art und Weise bestimmt haben, um den Zweck der Anpassung zu erzielen
d) wir verwenden das Mittel der Quotierungen als Alternativen Referenzwert	wir verwenden keine Anpassung
Verhaltensgrundsätze im Falle wenn wir den Referenzzinssatz der Zentralbank als Alternativen Referenzwert verwenden	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Wir fügen die Anpassung dem Wert des Alternativen Referenzwerts hinzu. 2. Die Anpassung gleicht dem historischen Median der Differenzen zwischen dem Referenzwert und dem Referenzzinssatz: <ol style="list-style-type: none"> 1/ für den Zeitraum von 24 Monaten (oder weniger, wenn der Referenzwert bzw. der Alternative Referenzwert kürzer veröffentlicht wurde) vor: <ol style="list-style-type: none"> a. Dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts oder b. dem ersten Tag, an dem wir den Alternativen Referenzwert wegen der Nichtveröffentlichung verwenden (wenn es keinen Tag der Ersetzung des Referenzwerts gibt); 2/ für die Differenzen von einem jeden Tag im Bezugszeitraum, während dessen sowohl der Referenzwert als auch der Referenzzinssatz veröffentlicht wurde. 	

§ 4. Ereignis der Zentralen Gegenpartei

1. Wenn ein Ereignis der Zentralen Gegenpartei eintritt, welches keine Konsequenz eines Regulatorischen Ereignisses ist, können wir ab dem Tag des Eintritts des Ereignisses anstelle des Referenzwerts:
 - 1/ Den Alternativen Referenzwert und
 - 2/ die Anpassung,
die die Zentrale Gegenpartei verwendet hat, verwenden.
2. Wenn wir nicht frei entscheiden können, ob Ziff. 1 im Falle des Eintritts eines Ereignisses der Zentralen Gegenpartei angewendet werden sollte, wenden wir Ziff. 1 immer dann an, wenn ein Ereignis der Zentralen Gegenpartei in Bezug auf LCH Ltd. eintritt.

§ 5. Mitteilungen und Vorbehalte

1. Wir informieren den Kunden darüber, welchen Alternativen Referenzwert und welche Anpassung wir festgelegt haben. Wir gehen gemäß der Tabelle vor:

Ereignis	Nächster Schritt	Wann
Regulatorisches Ereignis	Wir legen den Alternativen Referenzwert und die Anpassung fest. Wir informieren den Kunden darüber.	5 Werktage nach dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts
Nichtveröffentlichung des Referenzwerts (aus einem anderen Grund als ein Regulatorisches Ereignis)	Wir legen den Alternativen Referenzwert und die Anpassung fest. Wir informieren den Kunden darüber.	5 Werktage nach der Nichtveröffentlichung des Referenzwerts
Ereignis der Zentralen Gegenpartei	Wir informieren den Kunden, wenn wir den Alternativen Referenzwert und die Anpassung der Zentralen Gegenpartei angenommen haben.	5 Werktage ab dem Ereignis der Zentralen Gegenpartei
Wir haben einen Alternativen Referenzwert und eine Anpassung bestimmt	Der Kunde kann seine Vorbehalte samt einer Begründung melden. Eine solche Meldung stellt keine Reklamation dar.	2 Werktage ab dem Tag, an dem der Kunde von uns informiert wurde
Wir haben die Vorbehalte des Kunden bekommen	Wir prüfen die Vorbehalte und: <ol style="list-style-type: none"> a) falls wir ihnen vollumfänglich oder teilweise stattgeben, informieren wir den Kunden darüber, wie wir den Alternativen Referenzwert oder die Anpassung geändert haben; b) wenn wir den Vorbehalten nicht stattgeben, übermitteln wir dem Kunden unsere Antwort samt einer Begründung. Für eine Transaktion verwenden wir den Alternativen Referenzwert und die Anpassung, die wir bestimmt haben. 	2 Werktage ab dem Tag, an dem wir begründete Vorbehalte bekommen haben

2. Wenn wir einen Alternativen Referenzwert termingerecht bestimmen, stellt der mangelnde Referenzwert keinen Grund zur Auflösung der Transaktion dar.
3. Wenn wir den Alternativen Referenzwert nicht termingerecht bestimmen:
 - 1/ stellt dies einen Auflösungsfall in Bezug auf die gegebene Transaktion dar,
 - 2/ verwenden wir für die Transaktion den Wert des Referenzwerts von dem letzten Tag, an dem er veröffentlicht wurde, ab dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts,
 - 3/ verwenden wir für die Transaktion den Alternativen Referenzwert ab dem Tag, an dem wir ihn bestimmen.

§ 6. Warenderivatgeschäfte

Die Parteien betrachten die Ankündigung der Fehlenden Genehmigung in Bezug auf ein Warenderivatgeschäft als Verschwinden des Referenzkurses einer Ware, von dem in der „Beschreibung der Warengeschäfte“ die Rede ist.

§ 7. Geschäfte in den CO2-Emissionsberechtigungen

Die Parteien betrachten die Ankündigung der Fehlenden Genehmigung in Bezug auf ein Geschäft in den CO2-Emissionsberechtigungen als ein Fall der Störung der Abrechnung, der 9 Abrechnungswerktage nach dem Lieferungstag dauert, von dem in § 4 Abs. 3 der „Beschreibung der Termingeschäfte für den Verkauf von Berechtigungen für Emission von Treibhausgasen mit Geldabrechnungsoption“ die Rede ist.

§ 8. Terminkontraktgeschäfte

Weder das Eintreten des Ereignisses in Bezug auf den Referenzwert, auf den sich das Basisinstrument eines Terminkontraktgeschäfts bezieht, noch die Änderungen, die die Börse in Bezug auf das Basisinstrument eines Terminkontraktgeschäfts, von dem in der „Beschreibung der Terminkontraktgeschäfte“ die Rede ist, vornimmt:

- 1/ resultieren in der Änderung der Transaktionsbedingungen,
- 2/ sind ein Grund für die Anpassung.

§ 9. Sonstige Informationen

1. Wenn der Alternative Referenzwert dauerhaft den bisherigen Referenzwert ersetzt, gelten die Bestimmungen der Anlage in Bezug auf den bisherigen Referenzwert entsprechend für den Alternativen Referenzwert unter Berücksichtigung der Anpassung.
2. Eine Änderung der Methode zur Festlegung des Referenzwerts, inklusive einer Änderung, die der Administrator als wesentlich erachtet:
 - 1/ stellt keine Änderung der Transaktionsbedingungen dar,
 - 2/ ist kein Grund für die Anpassung.
3. Wir veröffentlichen Informationen über die Referenzwerte und die Alternativen Referenzwerte auf unserer Website: www.mbank.pl/wskazniki.
4. Über die von uns verwendeten Alternativen Referenzwerte und Anpassungen informieren wir über unsere Website (www.mbank.pl/wskazniki) sowie:
 - 1/ auf die im Rahmenvertrag festgelegte Art und Weise,
 - 2/ im mBank CompanyNet-System, wenn der Kunde das System zur Kommunikation mit uns nutzt, oder
 - 3/ schriftlich – in allen sonstigen Fällen.
5. Wenn der Rahmenvertrag schriftliche Kommunikation vorsieht, rechnen wir die Benachrichtigungsfristen ab dem Tag der Veröffentlichung der Informationen auf unserer Website.